

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4455, 19/4858, 19/5159 Nr. 4 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

A. Problem

Betreiber von elektronischen Marktplätzen bieten ein modernes Medium an, über das Unternehmer, die im Inland, in der Europäischen Union oder im Drittland ansässig sind, Waren anbieten und verkaufen. Seit geraumer Zeit liegen vermehrt Anhaltspunkte dafür vor, dass es beim Handel mit Waren über das Internet unter Nutzung von elektronischen Marktplätzen verstärkt zu Umsatzsteuerhinterziehungen kommt, insbesondere beim Handel mit Waren aus Drittländern. Zur Sicherstellung dieser Umsatzsteuereinnahmen, zum Schutz vor weiteren Umsatzsteuerausfällen sowie zum Schutz und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit von steuererhlichen Unternehmen besteht dringender Handlungsbedarf.

Darüber hinaus hat sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts seit dem Ablauf der vergangenen Legislaturperiode fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Hierzu gehören:

- notwendige Anpassung an EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH),
- Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs,
- kurzfristiger fachlicher Änderungsbedarf,
- Folgeänderungen und Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen
- sowie weiterer redaktioneller Änderungsbedarf.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes sollen insbesondere Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im

Internet verhindert werden. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen zum einen künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen sowie zum anderen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können, insbesondere dann, wenn sie Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen.

Zudem soll dem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts entsprochen werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Einführung einer Verzinsungsregelung in § 6b Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG)
- Änderung bei der Begünstigung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung
- Steuerbefreiung für das Job-Ticket (§ 3 Nummer 15 – neu – EStG)
- Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads (§ 3 Nummer 37 – neu – EStG)
- Zuordnung der Kinderzulage (§ 85 Absatz 2 EStG)
- Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nummer 34 EStG); Übergangsregelung für nicht zertifizierte Maßnahmen
- Aufhebung des quotalen Verlustuntergangs nach der bisherigen Regelung des § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) für die Zeit ab 2007 auch für schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2015
- Anwendungsregelung zu variablen Ausgleichszahlungen (§ 14 Absatz 2 KStG)
- Anwendung des Investmentsteuergesetzes (InvStG) im Bereich der körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 15 KStG)
- Optionale Vorverlegung der erstmaligen Anwendung der Neuregelung des § 21 KStG (Beitragsrückerstattungen bei Versicherungen)
- Anpassung des Befreiungskatalogs des § 3 Nummer 24 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG)
- Änderung der Aufzeichnungspflichten; Anpassung an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung; Ausgestaltung der elektronischen Verfahren
- Steuerbefreiung der Organisationsleistungen von Sportdachverbänden
- Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (zweijährige steuerliche Antragsfrist bei Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe)
- Klarstellung, dass auf Grund der Änderung der Voraussetzungen eines Aktien-, Misch- und Immobilienfonds keine neuen Anlagebedingungen erforderlich werden; Feststellungsverfahren für Gewinne aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31. Dezember 2017

- Ergänzung zum Verfahren zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei Spezial-Investmentfonds
- kein Wiederaufleben des Freibetrags für bestandsgeschützte Alt-Anteile
- Aufhebung des Inkrafttrevorbehalts und Änderung der zeitlichen Anwendungsregelung bei der Steuerbefreiung für Sanierungserträge.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr					
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	- 430	- 15	- 605	- 780	- 795	- 650	- 480
Bund	- 186	- 5	- 234	- 302	- 338	- 298	- 227
Länder	- 160	- 6	- 219	- 275	- 300	- 263	- 203
Gemeiden	- 84	- 4	- 152	- 203	- 157	- 89	- 50

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Veränderung der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand durch die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf ist in dieser Aufstellung enthalten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwandes in Std.	250
Veränderung des jährlichen Sachaufwandes in Tsd. Euro	1
Einmaliger Zeitaufwand in Std.	100 000
Einmaliger Sachaufwand in Tsd. Euro	0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. Euro	155
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro	155
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	7 182

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 155 000 Euro dar. Die erforderliche Kompensation wird durch andere Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen erbracht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Landesfinanzverwaltung entsteht durch dieses Gesetz einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 4,6 Mio. Euro (Personalaufwand von 4 Mio. Euro und Sachaufwand von 610 000 Euro) und laufender Erfüllungsaufwand von 573 000 Euro (Personalaufwand von 540 000 Euro und Sachaufwand von 33 000 Euro).

Für die Steuerverwaltungen der Länder wird die Neuregelung in Artikel 97 § 9 Absatz 5 – neu – des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EStG) zu Mehraufwand führen. Aufgrund der Tatsache, dass nicht abschätzbar ist, wie viele von den ca. 43 000 bis 50 000 Lebenspartnerschaften (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/ImFocus/Bevoelkerung/GleichgeschlechtlicheLebensgemeinschaften.html>) von der Umwandlung in eine Ehe Gebrauch machen und wie viele davon rechtzeitig Änderungsanträge stellen und welchen Zeitraum sowie welche Steuerarten diese Änderungsanträge umfassen, ist eine belastbare Bezifferung des Erfüllungsmehraufwandes für die Steuerverwaltungen der Länder nicht möglich. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in jedem Einzelfall ein erheblicher Ermittlungsaufwand entstehen kann.

Beim Bundeszentralamt für Steuern entsteht durch dieses Gesetz einmaliger Umstellungsaufwand von 5 343 000 Euro (Personalaufwand von 1 462 000 Euro und Sachaufwand von 3 881 000 Euro) und laufender Erfüllungsaufwand von 794 785 Euro (Personalaufwand von 742 135 Euro und Sachaufwand von 52 650 Euro).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4455, 19/4858 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2018

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

– Drucksachen 19/4455, 19/4858 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*)	Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Gewerbesteuerengesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 11 Änderung des Zerlegungsgesetzes	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 12 Änderung der Abgabenordnung
	Artikel 13 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

*) Artikel 9 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) sowie der Umsetzung der Artikel 30a, 30b und 73a MwStSystRL in der Fassung der sog. Gutschein-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1065).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Artikel 14 un verändert
Artikel 13 Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 15 un verändert
Artikel 14 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	Artikel 16 un verändert
Artikel 15 Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	Artikel 17 un verändert
	Artikel 18 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
	Artikel 19 Inkraftsetzung der Steuerbefreiung für Sanierungserträge
Artikel 16 Inkrafttreten	Artikel 20 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 6b Absatz 2a werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Unterbleibt der Nachweis einer in Satz 1 genannten Anschaffung oder Herstellung durch den Steuerpflichtigen, sind für die Dauer des durch die Ratenzahlung gewährten Zahlungsaufschubs Zinsen in entsprechender Anwendung des § 234 der Abgabenordnung zu erheben. Unterschreiten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter den Gewinn im Sinne des Absatzes 2, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Zinsen nur auf den Unterschiedsbetrag erhoben werden. Bei der Zinsberechnung ist davon auszugehen, dass der Unterschiedsbetrag anteilig auf alle Jahresraten entfällt.“
1. § 22a Absatz 5 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „§ 93c Absatz 4 der Abgabenordnung“ ersetzt.	
	3. Dem § 52 Absatz 14 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 6b Absatz 2a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.“
2. In § 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „nach Maßgabe des § 1a Absatz 4 und § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 1a Absatz 4, des § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und des § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.	4. un verändert
3. In § 92a Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „auf Grund der Regelung nach § 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch die Wörter „auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ ersetzt.	5. un verändert
4. In § 93 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „wie auch in den Fällen einer Übertragung nach § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a.“ angefügt.	6. un verändert
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) In Nummer 26 Satz 1 und Nummer 26a Satz 1 werden jeweils die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Ab-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
kommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist“ ersetzt.	
b) Nummer 36 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „, mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält;“.	
c) In Nummer 56 Satz 1 werden die Wörter „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist“ durch die Wörter „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.	
d) In Nummer 63 Satz 1 werden die Wörter „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehen ist“ durch die Wörter „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.	
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im	„Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge</p>	<p>Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge</p>
<p>1. bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder</p>	<p>1. soweit Nummer 2 keine Anwendung findet und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder</p>
<p>2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen.</p>	<p>2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen.</p>
<p>Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen</p>	<p>Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind	Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind
1. bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder	1. soweit Nummer 2 keine Anwendung findet und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder
2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.“	2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen.“
b) In Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 2“ die Wörter „oder im Sinne des § 2 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „Einnahmen stehen;“ folgender Satzteil eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit	
a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind und	
c) der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt;“.	
4. § 45 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „Erstattung von Kapitalertragsteuer an“ durch die Wörter „Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer für“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „; beim Erwerber sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen oder zu erstatten“ eingefügt.	
5. § 52 wird wie folgt geändert:	5. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 3 Nummer 26 und 26a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“	
bb) Die bisherigen Sätze 12 und 13 werden aufgehoben.	
	b) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:
	„Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 3a auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden.“
	c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 3c Absatz 4 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen dem Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung des § 3a auf Grund eines Antrags nach Absatz 4a Satz 3 gewährt wird.“
b) Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 in ein Betriebsvermögen eingelegt werden.“	
c) Nach Absatz 18 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“	
d) Absatz 40 wird wie folgt geändert:	f) Absatz 40 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde “ durch die Wörter „in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde “ ersetzt.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	bb) u n v e r ä n d e r t
6. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil nach Buchstabe b gestrichen.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Satz 1 gilt nur, wenn	
1.	
a) vereinbart ist, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden und die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; dabei können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden, und	
b) ein vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde, oder	
2. bei einer reinen Beitragszusage nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes der Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung eine lebenslange Zahlung als Altersversorgungsleistung zu erbringen hat.“	
	7. § 85 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „Bei Eltern“ durch die Wörter „Bei Eltern verschiedenen Geschlechts“ ersetzt.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „Bei Eltern, die miteinander“ durch die Wörter „Bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder“ sowie jeweils das Wort „Lebenspartner“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
7. In § 93 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgesehen wird“ durch die Wörter „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
8. In § 100 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist“ durch die Wörter „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Nummer 34 wird wie folgt gefasst:	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	<p>a) Folgende Nummer 15 wird eingefügt:</p> <p>„15. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag;“.</p>
	b) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:
„34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielge-	34. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
richtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.	
	c) Folgende Nummer 37 wird eingefügt:
	„37. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist;“.
	2. Dem § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 2 ist, bleibt außer Ansatz.“
	3. Dem § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Nach § 3 Nummer 37 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht; § 3c Absatz 1 ist nicht anzuwenden;“.
2. § 22a wird wie folgt geändert:	4. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „zwei gesonderte Merkmale“ durch die Wörter „ein gesondertes Merkmal und ab dem 1. Januar 2019 zwei gesonderte Merkmale“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundeszentralamt“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.	
3. § 34d wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) Anteilen an Kapitalgesellschaften,	
aa) wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder	
bb) deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf in einem ausländischen Staat belegenen unbeweglichen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren; für die Ermittlung dieser Quote sind die aktiven Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den Buchwerten, die zu diesem Zeitpunkt anzusetzen gewesen wären, zugrunde zu legen;“.</p>	
<p>b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind. Bei unbeweglichem Vermögen, das zum Anlagevermögen eines Betriebs gehört, gelten als Einkünfte im Sinne dieser Nummer auch Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern, die mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;“.</p>	
<p>4. § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„3. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; soweit die Kapitalerträge einen Betrag von 20 000 Euro übersteigen, ist bei Gläubigern nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 abweichend vom ersten Halbsatz ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist oder“.</p>	
<p>5. Nach § 44b Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(2) Ist bei Gläubigern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gemäß § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, wird auf Antrag durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Gläubigers befindet, die Kapitalertragsteuer erstattet, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 erfüllt.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 49 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Buchstabe e wird wie folgt geändert:	
aa) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Doppelbuchstabe bb wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:	
„cc) deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren; für die Ermittlung dieser Quote sind die aktiven Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den Buchwerten, die zu diesem Zeitpunkt anzusetzen gewesen wären, zugrunde zu legen.“.	
b) In Buchstabe f Satz 3 wird das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:	
„Zu den Einkünften aus der Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen im Sinne dieses Buchstabens gehören auch Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern, die mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, oder“.	
7. § 52 wird wie folgt geändert:	9. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 4 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Für die Anwendung des § 3 Nummer 34 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist das Zertifizierungserfordernis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnene unsertifizierte Gesundheitsmaßnahmen erstmals maßgeblich für Sachbezüge, die

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	nach dem 31. Dezember 2019 gewährt werden. § 3 Nummer 37 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden, sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2022 zugewendet werden.“
	b) Nach Absatz 12 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2021 anzuwenden.“
a) Nach Absatz 34a wird folgender Absatz 34b eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(34b) § 34d Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. § 34d Nummer 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten.“	
b) Dem Wortlaut des Absatzes 45a werden die folgenden Sätze vorangestellt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wert-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
veränderungen zugrunde liegen. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten.“	
c) Dem Absatz 51 wird folgender Satz angefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 89 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.“	
8. Dem § 72 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden; das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 8 bis 10 des Finanzverwaltungsgesetzes festgesetzt und ausgezahlt wird und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt.“	
9. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „die für“ durch die Wörter „die Identifikationsnummer des Kindes sowie die weiteren für“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Absatz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(1) Der Arbeitgeber hat bei der Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung im Fall des § 52 Absatz 40 des Einkommensteuergesetzes aufzuzeichnen, dass vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 5</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Körperschaftsteuergesetzes</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 8b Absatz 10 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Als Anteil im Sinne der Sätze 1 bis 10 gilt auch der Anteil im Sinne von § 2 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit daraus Einnahmen erzielt werden, auf die § 8b anzuwenden ist.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 6</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p>
<p style="text-align: center;">Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes</p>
<p>Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In § 8a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 8c Absatz 1 Satz 7 nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die nach § 8c Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 8c Absatz 1 Satz 6 nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die nach § 8c Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.</p>
	<p>2. § 8c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(1) Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), sind bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar. Als ein Erwerber im Sinne des Satzes 1 gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen. Eine Kapitalerhöhung steht der Übertragung des gezeichneten Kapitals gleich, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führt. Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn</p>
	<p>1. an dem übertragenden Rechtsträger der Erwerber zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Erwerber eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist,</p>
	<p>2. an dem übernehmenden Rechtsträger der Veräußerer zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Veräußerer eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist oder</p>
	<p>3. an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.</p>
	<p>Ein nicht abziehbarer nicht genutzter Verlust kann abweichend von Satz 1 abgezogen werden, soweit er die gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt. Stille Reserven im Sinne des Satzes 5 sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenen Eigenkapital und dem auf dieses Eigenkapital jeweils entfallenden gemeinen Wert der Anteile an der Körperschaft, soweit diese im Inland steuerpflichtig sind. Ist das Eigenkapital der Körperschaft negativ, sind stille Reserven im Sinne des Satzes 5 der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenen Eigenkapital und dem diesem Anteil entsprechenden gemei-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	nen Wert des Betriebsvermögens der Körperschaft. Bei der Ermittlung der stillen Reserven ist nur das Betriebsvermögen zu berücksichtigen, das der Körperschaft ohne steuerrechtliche Rückwirkung, insbesondere ohne Anwendung des § 2 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes, zuzurechnen ist.“
	3. In § 8d Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 8c Absatz 1 Satz 6 bis 9“ durch die Wörter „§ 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8“ ersetzt.
1. Nach § 14 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	4. un v e r ä n d e r t
<p>„(2) Der ganze Gewinn gilt auch dann als abgeführt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können. Der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.“</p>	
	5. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
	<p>„2a. § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 bis 4, die §§ 21, 30 Absatz 2, die §§ 42 und 43 Absatz 3, § 44 sowie § 49 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes sind bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Erträge im Sinne des § 16 oder § 34 des Investmentsteuergesetzes oder mit solchen Erträgen zusammenhängende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Sinne des § 21 oder § 44 des Investmentsteuergesetzes enthalten, sind die §§ 20, 21, 30 Absatz 2, die §§ 42, 43 Absatz 3, § 44 sowie § 49 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes bei der Ermittlung</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>des Einkommens des Organträgers anzuwenden. Für Zwecke des Satzes 2 gilt der Organträger als Anleger im Sinne des § 2 Absatz 10 des Investmentsteuergesetzes. Die bloße Begründung oder Beendigung einer Organschaft nach § 14 Absatz 1 Satz 1 führt nicht zu einer Veräußerung nach § 22 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Organgesellschaft die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 oder § 30 Absatz 3 des Investmentsteuergesetzes erfüllt. Für die Anwendung der Beteiligungsgrenze im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes werden Beteiligungen der Organgesellschaft und Beteiligungen des Organträgers getrennt betrachtet.“</p>
	<p>b) Die folgenden Sätze werden angefügt:</p>
	<p>„Bei Anwendung des Satzes 2 finden § 16 Absatz 4 sowie § 43 Absatz 1 Satz 3 des Investmentsteuergesetzes beim Organträger Anwendung. Für Zwecke des Satzes 3 gilt der Organträger als Anleger im Sinne des § 2 Absatz 10 des Investmentsteuergesetzes.“</p>
<p>2. § 34 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. § 34 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:</p>
	<p>„(3b) § 8 Absatz 8 Satz 6, § 8 Absatz 9 Satz 9, § 8c Absatz 2, § 8d Absatz 1 Satz 9, § 15 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 und § 15 Satz 1 Nummer 1a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) sind auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag nach § 52 Absatz 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] stellt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(6) Die Rechtsfolgen des § 8c Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) sowie des § 8c Absatz 1 Satz 1 sind auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 nicht anzuwenden. § 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei der Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 und 2 unberücksichtigt. § 8c Absatz 1 Satz 5 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen.“</p>	<p>b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(6) § 8c Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. § 8c Absatz 1 Satz 4 bis 8 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden. § 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei der Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 unberücksichtigt.“</p>
<p>b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:</p> <p>„(6b) § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden.“</p>	<p>c) Nach Absatz 6a werden die folgenden Absätze 6b und 6c eingefügt:</p> <p>„(6b) § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden. Ist im Einzelfall eine vor dem 1. August 2018 bestehende Organschaft unter Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen nach anderen Grundsätzen als denen des § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] anerkannt worden, so sind diese Grundsätze insoweit letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 maßgebend. Wird ein Gewinnabführungsvertrag im Sinne des Satzes 2 vorzeitig nach dem 1. August 2018 durch Kündigung beendet, gilt die Kündigung als durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>gerechtfertigt. Wird ein Gewinnabführungsvertrag im Sinne des Satzes 2 an die Anforderungen des § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] angepasst, gilt diese Anpassung für die Anwendung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht als Neuabschluss.</p>
	<p>(6c) § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.“</p>
Artikel 7	Artikel 7
<p>Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes</p>	<p>Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes</p>
<p>Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 15 wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. entfällt</p>
<p>a) Nach Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:</p>	
<p>„2a. § 20 Absatz 1 bis 4 und § 21 des Investmentsteuergesetzes sind bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zugeordneten Einkommen Investorsträge im Sinne des § 16 des Investmentsteuergesetzes oder mit solchen Erträgen zusammenhängende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Sinne des § 21 des Investmentsteuergesetzes enthalten, sind die §§ 20 und 21 des Investmentsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden. Für Zwecke des Satzes 2 gilt der Organträger als Anleger im Sinne des § 2 Absatz 10 des Investmentsteuergesetzes.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>zes. Die bloße Begründung oder Beendigung einer Organshaft nach § 14 Absatz 1 Satz 1 führt zu keiner Veräußerung nach § 22 Absatz 3 des Investmentsteuergesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit es sich bei der Organgesellschaft um ein Unternehmen oder Institut im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 4 des Investmentsteuergesetzes handelt.“</i></p>	
<p>b) Die folgenden Sätze werden angefügt:</p>	
<p><i>„Bei Anwendung des Satzes 2 findet § 16 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes beim Organträger Anwendung. Für Zwecke des Satzes 3 gilt der Organträger als Anleger im Sinne des § 2 Absatz 10 des Investmentsteuergesetzes.“</i></p>	
<p>2. § 21 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>„§ 21</p>	
<p>Beitragsrückerstattungen</p>	
<p>(1) Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen und Direktgutschriften, die für das selbst abgeschlossene Geschäft gewährt werden, sind abziehbar</p>	
<p>1. in dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Geschäft bis zu einem Höchstbetrag, der sich auf Grundlage des nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnisses für das selbst abgeschlossene Geschäft ohne Berücksichtigung eines Gewinnabführungsvertrages ermittelt. Diese Grundlage erhöht sich um die für Beitragsrückerstattungen und Direktgutschriften aufgewendeten Beträge, soweit die Beträge das Jahresergebnis gemindert haben. Sie mindert sich um den Nettoertrag des Eigenkapitals am Beginn des Wirtschaftsjahrs. Als Eigenkapital gilt das nach den Vorschriften der auf Grund des § 39 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Verordnungen über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen zu ermittelnden Eigenkapitals zuzüglich 10 Prozent des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Als Nettoertrag gilt 70 Prozent der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen aus</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Kapitalanlagen, die anteilig auf das Eigenkapital entfallen. Dabei sind die Kapitalanlagen auszusondern, bei denen das Anlagerisiko nicht vom Versicherungsunternehmen getragen wird. Als Höchstbetrag mindestens abziehbar sind die Aufwendungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu gewähren sind. Die Sätze 1 bis 7 sind für Pensionsfonds entsprechend anzuwenden,</p>	
<p>2. in den übrigen Versicherungsgeschäften auf Grund des versicherungstechnischen Überschusses bis zur Höhe des Überschusses, der sich aus den Beitragseinnahmen nach Abzug aller anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben einschließlich der Versicherungsleistungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. Der Berechnung des Überschusses sind die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahmen und Betriebsausgaben des einzelnen Versicherungszweiges aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung zugrunde zu legen.</p>	
<p>Der nach Satz 1 Nummer 1 für den Abzug maßgebliche Betrag ist in dem Verhältnis abziehbar, wie die für die Beitragsrückerstattung maßgeblichen Überschüsse am Kapitalanlageergebnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind. Ist maßgeblicher Betrag der sich nach Satz 1 Nummer 1 Satz 7 ergebende Betrag, ist Satz 2 nur für Aufwendungen aus dem Kapitalanlageergebnis anzuwenden.</p>	
<p>(2) § 6 Absatz 1 Nummer 3a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“</p>	
<p>3. § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird aufgehoben.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. § 34 wird <i>wie folgt</i> geändert:</p>	<p>3. Dem § 34 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>a) <i>Nach Absatz 6b wird folgender Absatz 6c eingefügt:</i></p>	<p>a) entfällt</p>
<p>„(6c) § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) <i>Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:</i>	b) entfällt
„§ 21 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.“	„§ 21 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist anzuwenden:
	1. erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019;
	2. auf bis zum 30. Juni 2019 zu stellenden, unwiderruflichen Antrag bereits für den Veranlagungszeitraum 2018. Der Antrag nach Satz 1 kann nur gestellt werden, wenn es im Veranlagungszeitraum 2018 sonst zu einer Auflösung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung kommen würde.“
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Nummer 20 Buchstabe c wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 61a“ ersetzt.	a) In Nummer 20 Buchstabe c wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 61a“ ersetzt.
	b) In Nummer 24 werden die Wörter „Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH“ durch die Wörter „BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH“ ersetzt.
	2. § 36 wird wie folgt geändert:
2. Nach § 36 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	a) Nach Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„§ 3 Nummer 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.“	„§ 3 Nummer 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Erhe-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bungszeitraum 2017 anzuwenden. § 3 Nummer 24 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden.“
	b) Dem Absatz 2c wird folgender Satz angefügt:
	„Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 7b auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden. “
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 22e wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 22f Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes“.	
b) Nach der Angabe zu § 25d wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 25e Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 9 Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Die folgenden Absätze 13 bis 15 werden angefügt:	
„(13) Ein Gutschein (Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein) ist ein Instrument, bei dem	
1. die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>2. der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind.</p>	
<p>Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine im Sinne des Satzes 1.</p>	
<p>(14) Ein Gutschein im Sinne des Absatzes 13, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, ist ein Einzweck-Gutschein. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im eigenen Namen, gilt die Übertragung des Gutscheins als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im Namen eines anderen Unternehmers, gilt diese Übertragung als Lieferung des Gegenstands oder Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, durch den Unternehmer, in dessen Namen die Übertragung des Gutscheins erfolgt. Wird die im Einzweck-Gutschein bezeichnete Leistung von einem anderen Unternehmer erbracht als dem, der den Gutschein im eigenen Namen ausgestellt hat, wird der leistende Unternehmer so behandelt, als habe er die im Gutschein bezeichnete Leistung an den Aussteller erbracht. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung angenommen wird, gilt in den Fällen der Sätze 2 bis 4 nicht als unabhängiger Umsatz.</p>	
<p>(15) Ein Gutschein im Sinne des Absatzes 13, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt, ist ein Mehrzweck-Gutschein. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die der leistende Unternehmer einen Mehrzweck-Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, unterliegt der Umsatzsteuer nach</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 1 Absatz 1, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt.“	
3. Dem § 3a Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	3. un v e r ä n d e r t
„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und der Gesamtbetrag der Entgelte der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 3 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre.“	
4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. un v e r ä n d e r t
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Liegen bei der Entgegennahme eines Mehrzweck-Gutscheins (§ 3 Absatz 15) keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach Satz 2 vor, so wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. Dem § 14 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„Nimmt der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat an einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung teil, so gelten für die in den besonderen Besteuerungsverfahren zu erklärenden Umsätze abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seine Teilnahme anzeigt.“	
6. § 18 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4c Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1a Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat.“	
b) Absatz 4d wird wie folgt gefasst:	
„(4d) Für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten, gelten insoweit die Absätze 1 bis 4 nicht.“	
7. Nach § 22e wird folgender § 22f eingefügt:	7. Nach § 22e wird folgender § 22f eingefügt:
„§ 22f	„§ 22f
Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes	Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes
(1) Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne des § 25e Absatz 5 und 6 hat für Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich	(1) Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne des § 25e Absatz 5 und 6 hat für Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
begründet worden sind und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, <i>folgende Unterlagen vorzuhalten:</i>	begründet worden sind und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, Folgendes aufzuzeichnen:
1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die dem liefernden Unternehmer von dem nach § 21 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer und soweit vorhanden die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der Bescheinigung nach Satz 2,	3. u n v e r ä n d e r t
4. den Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort und	4. u n v e r ä n d e r t
5. den Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes.	5. u n v e r ä n d e r t
Der Nachweis über die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist vom Betreiber durch eine im Zeitpunkt der Lieferung des Unternehmers gültige, auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des für den liefernden Unternehmer zuständigen Finanzamts zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des liefernden Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haben spätestens mit der Antragstellung nach Satz 3 einen Empfangsbevollmächtigten im Inland (§ 123 der Abgabenordnung) zu benennen. § 123 Satz 4 der Abgabenordnung gilt nicht. <i>Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne von § 25e Absatz 5 und 6 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die dort gespeicherte Bescheinigung. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung stimmt der Unternehmer zu, dass seine nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gespeicherten Daten an den Betreiber eines elektronischen Marktplatzes weitergegeben werden.</i>	Der Nachweis über die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist vom Betreiber durch eine im Zeitpunkt der Lieferung des Unternehmers gültige, auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des für den liefernden Unternehmer zuständigen Finanzamts zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des liefernden Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haben spätestens mit der Antragstellung nach Satz 3 einen Empfangsbevollmächtigten im Inland (§ 123 der Abgabenordnung) zu benennen. § 123 Satz 4 der Abgabenordnung gilt nicht. Die für den liefernden Unternehmer örtlich zuständige Finanzbehörde speichert die Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und stellt diese zum Datenabruf bereit. Der Antragsteller ist über die Verarbeitung der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Daten durch die Finanzbehörde nach Satz 6 zu informieren.
(2) Erfolgt die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer, gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 entsprechend. <i>Zusätzlich müssen die Unterlagen das Geburtsdatum enthalten.</i>	(2) Erfolgt die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer, gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 entsprechend. Zusätzlich ist das Geburtsdatum aufzuzeichnen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Der Betreiber hat die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 auf Anforderung des Finanzamtes elektronisch zu übermitteln. Stellt die Finanzbehörde ein Sammelauskunftsersuchen (§ 93 Absatz 1a Satz 1 der Abgabenordnung), findet § 93 Absatz 1a Satz 2 der Abgabenordnung keine Anwendung.“</p>	<p>(3) Der Betreiber hat die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 auf Anforderung des Finanzamtes elektronisch zu übermitteln. Stellt die Finanzbehörde ein Sammelauskunftsersuchen (§ 93 Absatz 1a Satz 1 der Abgabenordnung), findet § 93 Absatz 1a Satz 2 der Abgabenordnung keine Anwendung.</p>
	<p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Ausgestaltung des Datenabrufverfahrens nach Absatz 1 Satz 6, zur Verarbeitung und Weiterverarbeitung der in diesem Verfahren erhobenen Daten sowie zum Datenübermittlungsverfahren nach Absatz 3 zu erlassen.“</p>
8. Nach § 25d wird folgender § 25e eingefügt:	8. un v e r ä n d e r t
<p>„§ 25e</p>	
<p>Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz</p>	
<p>(1) Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (Betreiber) haftet für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist.</p>	
<p>(2) Der Betreiber haftet nicht nach Absatz 1, wenn er eine Bescheinigung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 oder eine elektronische Bestätigung nach § 22f Absatz 1 Satz 6 vorlegt. Dies gilt nicht, wenn er Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt.</p>	
<p>(3) Der Betreiber haftet des Weiteren nicht nach Absatz 1, wenn die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer erfolgt ist und der Betreiber die Anforderungen nach § 22f Absatz 2 erfüllt. Dies gilt nicht, wenn nach Art, Menge oder Höhe der erzielten Umsätze davon auszugehen ist, dass der Betreiber Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(4) Kommt der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht in wesentlichem Umfang nach, ist das für den liefernden Unternehmer zuständige Finanzamt berechtigt, dies dem Betreiber mitzuteilen, wenn andere Maßnahmen keinen unmittelbaren Erfolg versprechen. Nach Zugang der Mitteilung haftet der Betreiber in den Fällen des Absatzes 2 für die Steuer auf Umsätze im Sinne des Absatzes 1, soweit das dem Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach dem Zugang der Mitteilung abgeschlossen worden ist. Eine Inanspruchnahme des Betreibers nach Satz 2 erfolgt nicht, wenn der Betreiber innerhalb einer vom Finanzamt im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 gesetzten Frist nachweist, dass der liefernde Unternehmer über seinen elektronischen Marktplatz keine Waren mehr anbieten kann. Die Sätze 1 bis 3 sind in den Fällen des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(5) Ein elektronischer Marktplatz im Sinne dieser Vorschrift ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, ermöglicht, Umsätze auszuführen.</p>	
<p>(6) Betreiber im Sinne dieser Vorschrift ist, wer einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen.</p>	
<p>(7) Örtlich zuständig für den Erlass des Haftungsbescheides ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des liefernden Unternehmers zuständig ist.</p>	
<p>(8) Hat der liefernde Unternehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, ist § 219 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.“</p>	
<p>9. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 23 bis 25 angefügt:</p>	<p>9. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 23 bis 25 angefügt:</p>
<p>„(23) § 3 Absatz 13 bis 15 sowie § 10 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Gutscheine</p>	<p>(23) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.	
<p>(24) § 3a Absatz 5 Satz 3 bis 5 und § 14 Absatz 7 Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgeführt werden. § 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4d in der Fassung des in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 enden.</p>	(24) u n v e r ä n d e r t
<p>(25) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Beginn <i>der Möglichkeit</i> zur elektronischen Abfrage nach § 22f Absatz 1 Satz 6 durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Gleiches gilt für die Festlegung des Kalenderjahres, ab dem Daten nach § 22f Absatz 3 auf Anforderung zu übermitteln sind. Bis zur Einführung des <i>elektronischen Abfrageverfahrens</i> nach § 22f Absatz 1 Satz 6 ist die Bescheinigung dem liefernden Unternehmer in Papierform zu erteilen. § 25e Absatz 1 bis Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist für die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. März 2019 und für andere als die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. Oktober 2019 anzuwenden.“</p>	<p>(25) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Beginn des Datenabrufverfahrens zur elektronischen Abfrage nach § 22f Absatz 1 Satz 6 durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Gleiches gilt für die Festlegung des Kalenderjahres, ab dem Daten nach § 22f Absatz 3 auf Anforderung zu übermitteln sind. Bis zur Einführung des Datenabrufverfahrens nach § 22f Absatz 1 Satz 6 ist die Bescheinigung dem liefernden Unternehmer in Papierform zu erteilen. § 25e Absatz 1 bis Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist für die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. März 2019 und für andere als die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. Oktober 2019 anzuwenden.“</p>
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 34 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
„34. die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgever-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
träge-Zertifizierungsgesetz und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 13 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes;“.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Zerlegungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 2 Absatz 4 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	
	Artikel 12
	Änderung der Abgabenordnung
	Dem § 67a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Organisatorische Leistungen eines Sportdachverbandes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb, wenn an der sportlichen Veranstaltung überwiegend Sportler teilnehmen, die keine Lizenzsportler sind. Alle sportlichen Veranstaltungen einer Saison einer Liga gelten als eine sportliche Veranstaltung im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
	Artikel 13
	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
	Dem Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	S. 2143) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Wurde eine Lebenspartnerschaft bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes in eine Ehe umgewandelt, sind § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, soweit die Ehegatten bis zum 31. Dezember 2020 den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids zur nachträglichen Berücksichtigung an eine Ehe anknüpfender und bislang nicht berücksichtigter Rechtsfolgen beantragt haben.“
Artikel 12	Artikel 14
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als abhängig	
1. natürliche Personen, soweit sie einzeln oder zusammengeschlossen einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers in Bezug auf die Anteile zu folgen verpflichtet sind;	
2. juristische Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind.“	
2. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einer bergrechtlichen Gewerkschaft,“ gestrichen.	
3. § 20 wird wie folgt gefasst:	
„§ 20	
Inhalt der Anzeigen	
(1) Die Anzeigen müssen enthalten:	
1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die Identifikationsnummer gemäß	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>§ 139b der Abgabenordnung oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung des Veräußerers und des Erwerbers, den Namen desjenigen, der nach der vertraglichen Vereinbarung die Grunderwerbsteuer trägt, sowie Name und Anschrift dessen gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die Angabe, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nummer 3 bis 7 es sich bei dem Erwerber handelt; bei nicht natürlichen Personen sind bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung die Register- und die für die Besteuerung nach dem Einkommen vergebene Steuernummer des Veräußerers und des Erwerbers anzugeben;</p>	
<p>2. die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer, den Anteil des Veräußerers und des Erwerbers am Grundstück und bei Wohnungs- und Teileigentum die genaue Bezeichnung des Wohnungs- und Teileigentums sowie den Miteigentumsanteil;</p>	
<p>3. die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;</p>	
<p>4. die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs, den Tag der Beurkundung und die Urkundennummer, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist, bei einem Vorgang unter einer Bedingung auch die Bezeichnung der Bedingung;</p>	
<p>5. den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9);</p>	
<p>6. den Namen und die Anschrift der Urkundsperson.</p>	
<p>(2) Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten:</p>	
<p>1. die Firma, den Ort der Geschäftsführung sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Gesellschaft gemäß § 139c der Abgabenordnung; bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung ist die Register- und die für</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Besteuerung nach dem Einkommen vergebene Steuernummer der Gesellschaft anzugeben;	
2. die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile;	
3. bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungsübersicht.“	
4. Dem § 23 wird folgender Absatz 16 angefügt:	
<p>„(16) § 1 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] verwirklicht werden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 20 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung wird durch die Rechtsverordnung im Sinne des § 22a Satz 1 bestimmt.“</p>	
Artikel 13	Artikel 15
Änderung des Investmentsteuergesetzes	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
<p>„(6) Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Ein Dach-Investmentfonds ist auch dann ein Aktienfonds, wenn der Dach-Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen verpflichtet ist, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass fortlaufend die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote erreicht wird und die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. Satz 2 ist nur auf Ziel-Investmentfonds anzuwenden, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen. In dem Zeitpunkt, in dem der Investmentfonds wesentlich gegen die Anlagebedingungen verstößt und dabei die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote unterschreitet, endet die Eigenschaft als Aktienfonds.</p>	
<p>(7) Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Ein Dach-Investmentfonds ist auch dann ein Mischfonds, wenn der Dach-Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen verpflichtet ist, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass fortlaufend die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote erreicht wird und die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds für deren Einhaltung auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. Satz 2 ist nur auf Ziel-Investmentfonds anzuwenden, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen. Absatz 6 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>b) Absatz 8 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 3 der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 4 der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
<p>„(9) Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Immobilien anlegen. Investmentanteile an Immobilienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils als Immobilien. Sieht ein Immobilienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Immobilien vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Immobilie. Absatz 6 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:	d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:
<p>„(9a) Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Investmentfonds. <i>Bei Investmentfonds, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach ihren Anlagebedingungen nur bis zur Höhe von 30 Prozent ihres Wertes an kurzfristigen Krediten und keine sonstigen Kredite aufnehmen dürfen, darf der Nettoinventarwert als Aktivvermögen angesetzt</i> werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens sind in den Fällen des Satzes 2 die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen. Satz 3 gilt entsprechend für die Ermittlung des Umfangs des in Immobilien angelegten Vermögens.“</p>	<p>„(9a) Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Investmentfonds. Anstelle des Aktivvermögens darf in den Anlagebedingungen auf den Wert des Investmentfonds abgestellt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens sind in den Fällen des Satzes 2 die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen. Satz 3 gilt entsprechend für die Ermittlung des Umfangs des in Immobilien angelegten Vermögens.“</p>
2. In § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „mindestens 51 Prozent des Wertes“ durch die Wörter „mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 26 Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „mindestens 51 Prozent ihres Wertes“ durch die Wörter „mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
	4. Dem § 51 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
	„Eine berichtigte Feststellungserklärung gilt als Antrag auf Änderung.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. § 56 wird wie folgt geändert:	5. § 56 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
<p>„Abweichend von Satz 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] geänderten Fassung anzuwenden auf Investmenterträge, die nach dem ... [einsetzen: <i>Zeitpunkt der Zuleitung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung an den Bundesrat</i>] zufließen oder als zugeflossen gelten sowie auf Bewertungen nach § 6 des Einkommensteuergesetzes, die nach diesem Zeitpunkt vorzunehmen sind.“</p>	
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	<p>„(1a) Für Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2019 aufgelegt wurden, gelten Anlagebedingungen, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) erfüllen, als Anlagebedingungen, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] erfüllen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2019 aufgelegt wurden und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 oder 9 erfüllen.“</p>
b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
<p>„Der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Wert der Alt-Anteile gilt als Anschaffungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Soweit der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Wert der Alt-Anteile höher ist als der Buchwert der Alt-Anteile am 31. Dezember 2017, sind Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile zu berücksichtigen. Wertaufholungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 in Verbindung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>mit Nummer 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sind erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile zu berücksichtigen, soweit auf die vorherigen Wertminderungen Satz 5 angewendet wurde und soweit der Buchwert der Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 überschritten wird. Der Buchwert der Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 ist ohne Berücksichtigung der fiktiven Veräußerung nach Satz 1 zu ermitteln.“</p>	
<p>c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(5) Der Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 ist gesondert festzustellen, wenn die Alt-Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören <i>oder wenn für die Einkünfte eine gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung vorzunehmen ist</i>. Der Anleger hat eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Anleger hat in der Feststellungserklärung den Gewinn selbst zu ermitteln. Die Feststellungserklärung steht einer gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich; eine berichtigte Feststellungserklärung gilt als Antrag auf Änderung. Die für Steueranmeldungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung gelten entsprechend. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Anleger eigenhändig zu unterschreiben. Zuständig für die gesonderte Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. In den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung ist für die gesonderte Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 das Finanzamt zuständig, das für die gesonderte Feststellung nach § 18 der Abgabenordnung zuständig ist. Für Alt-Anteile, die vor dem 1.</p>	<p>„(5) Der Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 ist gesondert festzustellen, wenn die Alt-Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören. Für die Zwecke des Satzes 1 gilt eine Mitunternehmerschaft als Anleger. Bei einer Gesamthand, die keine Mitunternehmerschaft ist, gelten für die Zwecke des Satzes 1 deren Beteiligte als Anleger. Der Anleger hat eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Anleger hat in der Feststellungserklärung den Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 selbst zu ermitteln. Die Feststellungserklärung steht einer gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich; eine berichtigte Feststellungserklärung gilt als Antrag auf Änderung. Die für Steueranmeldungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung gelten entsprechend. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Anleger eigenhändig zu unterschreiben. Zuständig für die gesonderte Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. In den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung ist für die gesonderte Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 das Finanzamt zuständig, das für die gesonderte Feststellung nach § 18 der</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Januar 2023 und vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, ist keine Erklärung abzugeben und keine Feststellung vorzunehmen. § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 und 3 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>Abgabenordnung zuständig ist. Für Alt-Anteile, die vor dem 1. Januar 2023 und vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, ist keine Erklärung abzugeben und keine Feststellung vorzunehmen. § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 und 3 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“</p>
	<p>e) Absatz 6 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 14</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 16</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Nach § 2a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Von Satz 1 bleiben unberührt</p>	
<p>1. gesetzliche Schadenersatzansprüche,</p>	
<p>2. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 die Kosten und die Gebühren nach § 6 Absatz 4 der Preisangabenverordnung sowie</p>	
<p>3. Steuern, die der Anbieter für den Anleger einzubehalten und abzuführen hat.“</p>	
<p>2. § 7 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden die Wörter „die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten und des Gesamtdarlehensbetrags“ durch die Wörter „die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags nach § 6 Absatz 1 der Preisangabenverordnung, und des Gesamtdarlehensbetrags“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
oder nicht rechtzeitig, kann der Vertragspartner innerhalb von zwei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „vier Muster-Produktinformationsblätter“ durch die Wörter „für unterstellte Vertragslaufzeiten von 12, 20, 30 und 40 Jahren, soweit es die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit zulässt, jeweils ein Muster-Produktinformationsblatt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Diese haben in Form und Inhalt“ durch die Wörter „Dieses Muster-Produktinformationsblatt hat nach Art, Inhalt, Umfang und Darstellung“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Entspricht ein Muster-Produktinformationsblatt nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, muss es geändert werden. Ein Muster-Produktinformationsblatt ist erst mit der öffentlichen Zugänglichmachung auf der Internetseite des Anbieters erstellt oder geändert. Die öffentliche Zugänglichmachung ist der Zertifizierungsstelle formlos anzuzeigen.“	
3. In § 7a Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Vertragspartner jährlich“ die Wörter „bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres“ eingefügt.	
4. § 7b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Folgendes“ durch die Wörter „folgende Punkte“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten; Kosten nach § 2a Satz 1, die im Rahmen dieser Information nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. § 7c wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Ein Anbieter hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ausgewiesen sind, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 anzuzeigen; nicht angezeigte Kosten nach § 2a Satz 1 sind vom Vertragspartner nicht geschuldet. Die Anzeige einer Kostenänderung hat mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, bevor die Kostenänderung wirksam werden soll, zu erfolgen.“	
b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „der Anbieter“ und werden die Wörter „mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Änderung der Kosten auszustellen“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.	
c) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Der Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses“ durch die Wörter „Den Berechnungen für die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und 13“ ersetzt.	
d) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten“ durch die Wörter „dem Vertragspartner Kostenänderungen“ ersetzt.	
e) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.	
6. In § 7f werden die Wörter „die richtige, vollständige und rechtzeitige Erstellung von Produktinformationsblättern nach § 7 prüfen“ durch die Wörter „prüfen, ob der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags oder eines Basisrentenvertrags seine Pflichten nach § 7 erfüllt hat“ ersetzt.	
7. § 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, § 7a Absatz 1 oder § 7b Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Satz 1, eine Information nicht, nicht	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,	
2. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Satz 1, ein Muster-Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder	
3. entgegen § 7c Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“	
Artikel 15	Artikel 17
Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„9. eine Aufstellung der Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f sowie § 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c, getrennt für jeden Gliederungspunkt; soweit die Angaben zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f noch nicht feststehen, muss ein Hinweis hierauf erfolgen. Auf Kosten nach § 2a Satz 2, die vertragstypisch sind, muss hingewiesen werden. Kosten nach § 2a Satz 1, die im individuellen Produktinformationsblatt nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet;“.	9. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 18
	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 19a Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 13a Absatz 10“ die Wörter „und des § 28a Absatz 1“ eingefügt.
	2. § 28 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Anwendung des Satzes 3“ durch die Wörter „Anwendung des Satzes 5“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
	„Die §§ 234 und 238 der Abgabenordnung sind anzuwenden; bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung zinslos.“
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„§ 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
	3. § 28a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	bb) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:
	„4. die den Erwerb oder Teile des Erwerbs oder das in Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 bezeichnete Vermögen oder Teile dieses Vermögens betreffenden Feststellungsbescheide im Sinne des § 151 Absatz 1 Satz 1

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	des Bewertungsgesetzes oder des § 13b Absatz 10 Satz 1 geändert werden oder erstmals ergehen und die festgestellten Werte von den dem Erlass zugrunde gelegten Werten abweichen. Gleiches gilt im Fall der Aufhebung eines Feststellungsbescheids. Der Erwerber kann erneut einen Antrag nach Absatz 1 stellen;
	5. die dem Erlass zugrunde liegende Steuerfestsetzung geändert wird und dabei von den dem Erlass zugrunde gelegten Werten abgewichen wird. Der Erwerber kann erneut einen Antrag nach Absatz 1 stellen;
	6. der Erlass gemäß Absatz 1 Satz 2 oder 3 ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Der Erwerber kann erneut einen Antrag nach Absatz 1 stellen.“
	b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Wörter „Nummer 2 und 3“ werden durch die Wörter „Nummer 2, 3 und 6“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 endet die Zahlungsverjährungsfrist nicht vor dem Ablauf des zweiten Jahres nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids oder des Steuerbescheids.“
	4. Dem § 37 wird folgender Absatz 16 angefügt:
	„(16) Die §§ 19a und 28 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht. § 28a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] findet auf Erwerbe Anwendung,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	für die ein Erlass erstmals nach dem ... <i>[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ausgesprochen wurde.“
	Artikel 19
	Inkraftsetzung der Steuerbefreiung für Sanierungserträge
	Die Artikel 2 und 3 Nummer 1 bis 4 sowie Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) in Kraft. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird aufgehoben.
Artikel 16	Artikel 20
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 1 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.	(2) Die Artikel 1 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
(3) Die Artikel 3, 7, 9 und 15 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.	(3) Die Artikel 3, 7, 9 und 17 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
	(4) Artikel 12 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler, Lothar Binding (Heidelberg), Albrecht Glaser und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/4455, 19/4858** in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes werden gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Zusammenhang mit dem Handel von Waren im Internet eingeführt. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen zum einen künftig Angaben ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen sowie zum anderen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können, insbesondere dann, wenn sie Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen.

Des Weiteren sind folgende Regelungen hervorzuheben:

- Förderung der Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
- verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften (Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG – gemäß § 34 Absatz 6 KStG)
- Aufnahme der Identifikationsnummer des Kindes bei der Beantragung der Kinderzulage (§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d EStG)
- Folgeänderungen zum Investmentsteuerreformgesetz 2018, z. B. Teilfreistellung nach InvStG und Organschaft (§ 15 KStG)
- Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Folgeänderungen zu weiteren Gesetzesänderungen, z. B. zum Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetz (§ 3 Nummer 36 EStG, § 3 Nummer 20 Buchstabe c Gewerbesteuergesetz – GewStG).

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 15. Oktober 2018 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2435, 19/2700 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Brachat, Prof. Hannes, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
2. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
3. Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh)

4. Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.
5. Burghaus, Heinz
6. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V., Thomas Eigenthaler
7. Deutscher Finanzgerichtstag e. V.
8. eBay GmbH
9. Förster, Prof. Dr. Guido, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
10. Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS)
11. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
12. Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
13. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Technische Universität Kaiserslautern
14. Ronnecker, Dr. Stefan, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände
15. VCD Verkehrsclub Deutschland e. V.
16. Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung samt den Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung sei plausibel. Die Verweise auf die berührten Indikatoren und Managementregeln seien vollständig und nachvollziehbar. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4455, 19/4858 in seiner 15. Sitzung am 26. September 2018 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. Oktober 2018 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 18. Sitzung am 17. Oktober 2018 fortgeführt und in seiner 20. Sitzung am 7. November 2018 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4455, 19/4858 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, es werde aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs künftig für ausländische Händler schwieriger, ihren Umsatzsteuerverpflichtungen in Deutschland nicht nachzukommen. Dies sei sowohl unter fiskalischen Gesichtspunkten als auch zur Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen von insbesondere inländischen, steuerrechtlichen Unternehmen geboten.

Ab 2019 werde man die elektronischen Handelsplattformen verpflichten, für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten ihrer Händler zu sorgen. Wenn sie das nicht täten, würden sie für die entsprechende Umsatzsteuer haften. Zunächst werde ein Bescheinigungsverfahren in Papierform eingeführt, das schnellstmöglich auf ein digitales Verfahren umgestellt werde. Der vorliegende Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP, der fordere, das Verfahren solange nur für Händler aus Drittstaaten einzuführen, solange es noch keine digitale Lösung gebe, lehne man ab, da hiermit Ausweichmöglichkeiten geschaffen und in Deutschland entsprechende Briefkastenfirmen entstehen würden. Die Papierform sei ein geeignetes Verfahren für den Übergang.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten zur Haftung der Plattformbetreiber in § 25e Abs. 2 und 3 UStG-E, von einer Kenntnis oder dem Kennenmüssen sei insbesondere auszugehen, wenn der Betreiber des elektronischen Marktplatzes ihm offensichtliche oder bekanntgewordene Tatsachen außer Acht lasse, die auf eine umsatzsteuerliche Pflichtverletzung des auf seinem Marktplatz tätigen Unternehmers schließen lassen würden. Ein aktives Ausforschen sei dazu nicht erforderlich. Das Kennenmüssen müsse sich hierbei lediglich auf Anhaltspunkte beziehen, die dem Betreiber im Rahmen seines eigenen Unternehmens zur Kenntnis gelangen und den Schluss der umsatzsteuerlichen Pflichtverletzung nahelegen würden.

In diesen Fällen hafte der Betreiber des elektronischen Marktplatzes nicht, wenn er den auf seinem Marktplatz tätigen Unternehmer auf die Pflichtverletzung hinweise und ihn auffordere, diese abzustellen. Komme der Unternehmer dem nicht nach, müsse der Marktplatzbetreiber entscheiden, ob er den Unternehmer vom weiteren Handel auf seinem Marktplatz ausschließe. Ansonsten hafte der Marktplatzbetreiber nach Ablauf einer angemessenen Frist (mindestens ein Monat) für die nicht entrichtete Steuer ab diesem Zeitpunkt.

Gleiches gelte für die Beurteilung der Frage, ob die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht würden (§ 25e Absatz 3 UStG).

In beiden Fallgestaltungen sollte der Marktplatzbetreiber die Finanzverwaltung auf den Fall hinweisen, wenn seine Anhaltspunkte nicht ausgeräumt werden konnten, um zu vermeiden, dass der Unternehmer auch auf anderen elektronischen Marktplätzen tätig sei.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht würden, habe der Betreiber des elektronischen Marktplatzes grundsätzlich nur die Umsätze auf seinem Marktplatz zu berücksichtigen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD kündigten zur Gutschein-Richtlinie (§§ 3 und 10 UStG) an, zur Klärung von Detailfragen in Zusammenhang mit der Neuregelung von Gutscheinen werde das Bundesministerium der Finanzen zeitnah ein erläuterndes Schreiben mit den obersten Finanzbehörden der Länder abstimmen und im Bundessteuerblatt veröffentlichen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten, anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen, sei nun durch einen dynamischen Verweis auf das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) die Begünstigung durch die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung eines Dienstwagens nicht undifferenziert auf alle Hybridfahrzeuge erstreckt worden. Es würden jetzt nur diejenigen Fahrzeuge begünstigt, die die Voraussetzung von § 3 EmoG erfüllen würden. Dies sei wichtig, damit tatsächlich nur ökologisch sinnvolle Fahrzeuge gefördert würden. Damit würden für Hybridfahrzeuge eine elektrische Mindestfahrleistung von 40 Kilometern oder eine Höchstemission von 50 g CO₂ pro Kilometer verbindlich, um in den Genuss der Begünstigung zu kommen. Darüber hinaus habe man eine Lösung für die Besteuerung von Dienstfahrrädern und dienstlichen E-Bikes gefunden. Bisher existiere in diesem Bereich eine Verwaltungsanweisung analog zur 1-Prozent-Regelung bei den Dienstwagen. Nun sei eine Steuerfreiheit vorgesehen, die für die begünstigten Arbeitnehmer bezüglich dieses geldwerten Vorteils auch eine Sozialversicherungsfreiheit bedeuten würde. Dies stelle einen attraktiven finanziellen Anreiz dar. Außerdem habe man sich entschieden, die steuerliche

Befreiung für Job-Tickets wieder einzuführen, die bis 2003 schon gegolten habe. Man habe dabei intensiv diskutiert, ob dieser Vorteil auf die steuerliche Entfernungspauschale anzurechnen sei. Dies sei notwendig, weil es sonst zu einer Doppelbegünstigung kommen würde. Andernfalls hätte man einen steuersystematischen Fehler begangen und die Tür für weitere Doppelförderungen geöffnet. Man vertrete diese Auffassung, obwohl beispielsweise das Bundesland Hessen diese Frage anders einschätze. Dennoch nütze die Neuregelung Arbeitnehmern, die von ihrem Arbeitgeber ein Job-Ticket erhalten würden. Falls die Entfernungspauschale eines solchen Arbeitnehmers zu einem höheren Steuervorteil führe als die Steuerfreiheit des Job-Tickets, könne der Arbeitnehmer den darüber hinaus gehenden Betrag bei der Absetzung der Werbungskosten geltend machen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen zur Änderung beim schädlichen Beteiligungserwerb in § 8c KStG, man sei zur Auffassung gekommen, nachdem Satz 1 für verfassungswidrig erklärt worden sei, die Anwendung nicht nur bis zum Veranlagungsjahr 2015 auszusetzen, sondern auch darüber hinaus. Mit der Neuregelung sei der Beteiligungserwerb nur noch dann schädlich, wenn 50 Prozent oder mehr der Anteile veräußert oder übertragen würden. Man habe diese Neuregelung mit der Bitte an das Bundesministerium der Finanzen verbunden, sich mit dem Thema der Verlustnutzung insgesamt erneut zu beschäftigen. Es sei aus den Statistiken des Bundesministeriums der Finanzen bekannt, dass bei den Kapitalgesellschaften Verlustvorträge in Höhe von ca. 700 Mrd. Euro bestehen würden. Es bestehe das Risiko von negativen fiskalischen Auswirkungen, wenn diese in unerwünschter Weise zur Gewinnminderung steuerlich geltend gemacht werden würden.

Außerdem hätten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD mit § 67a Absatz 4 AO eine Lösung für die Besteuerung von Sportdachverbänden gefunden. Die Problematik der Gemeinnützigkeit im Amateursport sei in der Anhörung ausführlich beraten worden. Man habe diese Regelung intensiv diskutiert, da ein gemeinnütziger Dachverband möglicherweise schnell durch Vereine infiziert sein könnte, die im bezahlten Sport tätig seien.

Darüber hinaus verwiesen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD darauf, dass im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren die Steuerbefreiung für Sanierungserträge (§ 3a EStG) in Kraft gesetzt und auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in den Fällen angewendet werde, in denen der Schuldenerlass vor dem 9. Februar 2017 stattgefunden habe (sog. Altfälle). Damit werde den Unternehmen im Sanierungsfall geholfen zu überleben.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, variable Ausgleichszahlungen, die über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehend vereinbart und geleistet würden, müssten nach § 14 Absatz 2 Satz 3 KStG-E nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein (sogenannter Kaufmannstest). Damit werde verdeutlicht, dass rein steuerlich motivierte variable Ausgleichszahlungen schädlich für die Organschaft seien. Der Kaufmannstest habe daher insbesondere in Fällen Bedeutung, in denen ein natürlicher Interessengegensatz zwischen Organträger und Minderheitsgesellschafter fehle. Das sei z. B. der Fall, wenn sie als nahestehende Personen über eine gemeinsame Muttergesellschaft als Schwestergesellschaften gesellschaftlich verbunden seien. Der Kaufmannstest habe demgegenüber regelmäßig keine Bedeutung, wenn sich die Beteiligten ohne ein solches Näheverhältnis wie fremde Dritte gegenüberstehen würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen in Bezug auf die Änderungen des § 49 EStG (beschränkte Steuerpflicht), die Regelung zur Besteuerung von Veräußerungen von Anteilen an Immobiliengesellschaften, deren Wert zu mehr als 50 Prozent auf inländischem Grundbesitz beruhe, betreffe nur beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 4 EStG. Bei beschränkt Steuerpflichtigen löse das Unterschreiten der 50-Prozent-Grenze keine Wegzugsbesteuerung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AStG aus (Entstrickung), da dieser Ersatzrealisationstatbestand eine unbeschränkte Steuerpflicht des Anteilseigners im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 3, 1a EStG im Zeitpunkt des Unterschreitens der 50-Prozent-Grenze erfordere.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben ein großes Paket mit sehr unterschiedlichen Komponenten darstelle. Es wäre naheliegend, kleinere Pakete zu schnüren, um eine gezieltere Beratung zu ermöglichen. Die Fraktion der AfD lehne den Gesetzentwurf insgesamt ab, weil die negativ zu bewertenden Regelungen überwiegen würden. Allerdings seien auch einzelne Maßnahmen enthalten, die man befürworte.

Die vorgesehenen Änderungen bei der Dienstwagenbesteuerung in Abhängigkeit vom Fahrzeugtyp und der energetischen Charakteristik des jeweiligen Autos sei der Versuch, Verhaltensänderungen mit Hilfe des Einkommensteuerrechts herbeizuführen. Dies sei eine falsche Philosophie, was auch in einzelnen Stellungnahmen der Anhörung deutlich geworden sei. Energiepolitik wäre in diesem Bereich sinnvoll mit Ge- und Verboten zu gestalten, das Steuerrecht sei dafür ungeeignet. Die vorgesehenen steuerlichen Regelungen zu den Dienstfahrrädern und dem Job-Ticket seien dagegen in Ordnung.

Zustimmen könne die Fraktion der AfD auch der Regelung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Gesundheitsfürsorge.

Die nun vorgesehene Änderung zum schädlichen Beteiligungserwerb (§ 8c KStG) sei zu begrüßen. Man unterstütze, wenn die Bundesregierung das Gesamthema des steuerlichen Verlustuntergangs in Angriff nehmen würde.

Die vorgesehene Plattformhaftung bei der Umsatzsteuer sehe die Fraktion der AfD weiterhin skeptisch. Die Notwendigkeit, mit Papierbescheinigungen zu arbeiten, sei kritikwürdig. Die vorgesehenen Haftungsregeln seien unbefriedigend. Sie auf außereuropäische Anbieter zu beschränken, wäre sinnvoll. Die notwendige Überprüfung der Händler durch die Plattformbetreiber sei nicht ausreichend klar ausgestaltet. Zwar teile man das Ziel einer Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs auf elektronischen Handelsplattformen, doch der von der Regierungskoalition beschrittene Weg sei nicht zustimmungsfähig.

Der geplanten Regelung zur Besteuerung von Sportdachverbänden stimme man zu, auch wenn eine Infektionsgefahr bestehen bleibe.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die nun vorgesehene Regelungen zu § 8c KStG sowie zur Umsetzung der Steuerbefreiung für Sanierungserträge. Auch die nun geplante Bestimmung zur Steuerbefreiung der Organisationsleistung von Sportdachverbänden sei positiv zu bewerten.

Der Änderungsantrag 7 der Fraktion der FDP beziehe sich auf die Vorlage des Bundesfinanzhofs beim Bundesverfassungsgericht, in der die Vollverzinsung von Steuernachzahlungen nicht mehr für verfassungsgemäß erachtet werde. Die Fraktion der FDP hätte es begrüßt, wenn der Gesetzgeber nicht erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten würde, bis er in dieser Sache tätig werde.

Änderungsantrag 8 der Fraktion der FDP verdeutliche, dass man die derzeitigen Aufbewahrungsfristen nicht mehr für zeitgemäß halte.

Änderungsantrag 3 der Fraktion der FDP stelle dar, dass eine Förderung der Elektromobilität nicht durch die vorgesehene Regelung im Einkommensteuergesetz erfolgen sollte. Sie stelle eine systematische Förderung eines bestimmten Mobilitätsträgers dar und sei nicht offen. Es wäre sinnvoller, die gleichen Mittel für Infrastrukturmaßnahmen im Mobilitätsbereich aufzuwenden.

Änderungsantrag 4 der Fraktion der FDP verdeutliche, dass der Solidaritätszuschlag zum 1. Januar 2020 abgeschafft werden sollte. Dieses Thema bleibe aktuell.

Die in den Änderungsanträgen 2 und 6 der FDP vorgesehenen Regelungen zur Besteuerung des Handels mit Waren im Internet sähen vor, unnötige Belastungen der Unternehmen zu verhindern, sowohl beim Verfahren mit den Papierbescheinigungen als auch bei den Aufzeichnungspflichten zum Warenabgangsort.

Außerdem habe die Fraktion der FDP drei Entschließungsanträge eingebracht. Einer adressiere die Einführung von Umsatzschwellen, unterhalb derer die nun vorgesehenen Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften beim Plattformhandel entfallen könnten. Die anderen beiden zielten darauf ab, dass eine notwendig gewordene Anpassung von Pauschbeträgen im Einkommensteuerrecht vorgenommen werden sollte. Der Pendlerpauschbetrag bestehe seit 1994 unverändert. Vor dem Hintergrund des angespannten Immobilienmarktes, der immer mehr Menschen aus den Städten verdränge und damit Arbeitswege verlängere, sei eine Anpassung überfällig. Die vorgesehene Steuerbefreiung für das Job-Ticket sei nicht ausreichend, damit die Arbeitnehmer die tatsächlichen Kosten des Arbeitswegs als Werbungskosten geltend machen könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bezeichne die Änderung des Umsatzsteuergesetzes zur Bekämpfung der Hinterziehung von Umsatzsteuer auf Handelsplattformen im Internet für grundsätzlich richtig. Es sei allerdings nicht klar geworden, wie in der Praxis bestimmt werden solle, welche Kriterien und Umsatzgrößen bei einer Privatperson anzusetzen seien, um von Einkünften im Rahmen eines Unternehmens zu sprechen.

Bei der Dienstwagenbesteuerung spreche sich die Fraktion DIE LINKE. für einen Systemwechsel aus, der sich am CO₂-Ausstoß orientiere. Immerhin sei es richtig, die Elektrofahräder mit der Neuregelung bei den Dienstwagen gleichzustellen. Auch die Steuerfreiheit des Bezugs von Job-Tickets finde die Zustimmung der Fraktion DIE LINKE.

Die vorgesehene Regelung zu § 21 KStG zu den Beitragsrückerstattungen der Versicherungen schaffe mehr Planungssicherheit für die Versicherungsunternehmen. Die Fraktion DIE LINKE. halte es für wichtig, dass bedeutende Teile der Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen zugunsten der Versicherten verwendet würden und dies nicht nur auf dem Papier, sondern als tatsächlich ausgezahlte Überschüsse.

Die Änderung zum schädlichen Beteiligungserwerb (§ 8c KStG), die durch den Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen die vollständige Streichung der quotalen Verlustuntergangsnorm vorsehe, lehne die Fraktion DIE LINKE. ab, da die Beschränkung der Handelbarkeit und wirtschaftlichen Verwertung von laufenden Verlusten weiter ausgehöhlt werde. Man sehe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit zu diesem Schritt. Das Bundesverfassungsgericht habe ausdrücklich die verfassungsrechtliche Beurteilung für die Zeit ab 2016 unter Geltung des „fortführungsgebundenen Verlustvortrags“ nach § 8d KStG offengelassen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ausdrücklich, dass im Bereich der Dienstwagenbesteuerung eine Bewegung in Richtung einer Ökologisierung stattgefunden habe und dass die Koalitionsfraktionen die Regelung zu den Elektro- und Hybridfahrzeugen verschärft habe. Es sei richtig, dass pseudoökologische Hybrid-SUVs nur noch eingeschränkt von der Begünstigung profitierten. Der bereits zur Anhörung vorgelegte Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebe einen Umstieg auf eine Ökologisierung des Dienstwagenprivilegs an, die sich am CO₂-Gehalt orientiere. Die nun vorgesehene Begünstigung für Hybridfahrzeuge sei trotz des Bezugs zum Elektromobilitätsgesetz (EmoG) noch zu umfangreich. Man begrüße außerdem die Steuerbefreiung für die Nutzung von Dienstfahrrädern, dies könne nicht nur im wörtlichen Sinne einiges in Bewegung setzen. Daher stimme man dieser Regelung zu. Beim Job-Ticket teile man die Argumente der Koalitionsfraktionen in Bezug auf eine mögliche Doppelbegünstigung nicht, obwohl man begrüße, dass die Thematik aufgenommen worden sei. Man hoffe, dass die Regelung im Dialog mit dem Bundesrat noch verbessert werden könne. Zwar könne man steuersystematisch so argumentieren wie die Koalitionsfraktionen, doch hätte eine Begünstigung, wie sie eintreten würde, wenn das Job-Ticket nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet würde, eine entsprechend stärkere Lenkungswirkung, und diese sei von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich gewollt. Die Erfahrung mit der bis 2003 geltenden Regel habe gezeigt, dass mit einer Anrechnungsregelung damals kein Boom bei Job-Tickets ausgelöst worden sei, weil der finanzielle Anreiz nicht ausreichend und die bürokratischen Hürden bei der Versteuerung zu hoch gewesen seien. Der zur Anhörung vorgelegte Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN adressiere in diesem Zusammenhang noch ein weiteres Thema, das die Koalitionsfraktionen nicht berücksichtigt hätten: Mit der bestehenden Rechtslage würden Inhaber von dienstlichen BahnCards 100 benachteiligt. Es sei zu hoffen, dass dieser Missstand zeitnah beseitigt und eine pauschale Besteuerungsmethode ähnlich der 0,5-Prozent-Methode bei Elektro-Kraftfahrzeugen eingeführt würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf vorgelegt, der die Thematik der Geringwertigen Wirtschaftsgüter adressiere. Man schlage eine Erhöhung der Sofortabschreibungsmöglichkeit für Geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 auf 1000 Euro bei gleichzeitiger Streichung der Möglichkeit zur Bildung von Sammelposten vor und werbe dafür um Unterstützung der anderen Fraktionen. Der Vorschlag würde private Investitionsanreize stärken und die steuerliche Bürokratie für Unternehmen spürbar vereinfachen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die Umsatzsteuerhinterziehung beim Handel im Internet adressiere. Es sei bedauerlich, dass dies so lange gedauert habe und der Aufbau der notwendigen IT-Infrastruktur auf Verwaltungsseite nicht ausreichend vorbereitet gewesen sei. Es sei das zentrale Problem dieser Regelung, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht absehbar sei, wann von den Papierbescheinigungen auf ein elektronisches Verfahren gewechselt werden könne. Daher unterstütze man den diesbezüglichen Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP, der vorsehe, das Verfahren erst auf inländische Händler auszudehnen, nachdem ein elektronisches Verfahren eingeführt worden sei. Es sei richtig, sich zunächst auf die Risikogruppen zu fokussieren und den Aufwand bei den übrigen Händlern im vertretbaren Rahmen zu halten. Man bitte, den Finanzausschuss im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren zeitnah und kontinuierlich darüber zu informieren, wie der Stand der Einführung eines elektronischen Verfahrens sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Abwehr von Cum-Cum-Geschäften, es sei aber fraglich, ob mit solchen Einzelmaßnahmen das Problem zu lösen sei oder ob nicht eine große Lösung für das Problem des Dividendenstrippings benötigt werde. Der Untersuchungsausschuss zu Cum-Ex habe gelehrt, dass nicht alle Gesetzesänderungen zur Problembeseitigung zum erwünschten Ziel führen würden.

Die Regelung zur beschränkten Steuerpflicht für Verkäufe von ausländischen Unternehmen, deren Wert zu mehr als 50 Prozent auf deutschen Grundbesitz zurückgehe, sei interessant. Im Rahmen der Überlegungen zur Grunderwerbsteuer (Stichwort „Share Deals“) sei eine solche Regelung als nicht machbar dargestellt worden. Bisher seien offensichtlich solche Fälle nicht in Deutschland besteuert worden, obwohl hierbei relevante Immobilienwerte betroffen sein könnten. Man werde dies weiter beobachten.

Bei den Neuregelungen zum Thema Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften (§ 8c KStG) sei bekanntermaßen mit 700 Mrd. Euro an bestehenden Verlustvorträgen bei den Körperschaften eine hohe fiskalische Relevanz gegeben. Natürlich sollten Verlustvorträge auch rechtmäßig genutzt werden dürfen. Gleichzeitig gebe es aber auch ein sehr großes Potenzial von missbräuchlichen Nutzungen. Die nun abgeschaffte Regelung habe Missbräuche mit Verlustvorträgen verhindern sollen. Es stelle sich die Frage, ob die Koalitionsfraktionen nicht besser dabei geblieben wären, die Regelung nur bis zum Jahr 2015 wegfällen zu lassen. Denn ab 2016 bestehe die Neuregelung des § 8d KStG, die unter bestimmten Voraussetzungen den Verlust retten könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezeichnete die nun vorgesehene Regelung zur Steuerbefreiung der Organisationsleistung von Sportdachverbänden als offensichtlich notwendig, da der gegenwärtige Zustand rechtswidrig sei. Man habe sich allerdings auch an dieser Stelle eine klarere Regel gewünscht und werde beobachten, wie die Neuregelung wirken werde.

Petitionen

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss vier Bürgereingaben übermittelt.

Mit der am 13. Januar 2018 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)103) wird gefordert, dass den Arbeitnehmern überlassene Jobtickets für den öffentlichen Personennahverkehr im Einkommensteuerrecht nicht mehr als Sachbezüge eingeordnet werden oder andernfalls deren Überlassung durch einen Freibetrag steuerfrei gestellt wird.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Der vom Finanzausschuss angenommene Änderungsantrag Nummer 3 der Koalitionsfraktionen stellt das Jobticket und vergleichbare Arbeitgeberleistungen steuerfrei. Ziel dieser neuen Steuerbefreiung ist es, die Arbeitgeber zu animieren, ökologisch sinnvolle Zusatzleistungen zu gewähren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen verstärkt die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, um so die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken.

Dem Anliegen des Petenten wird damit entsprochen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Mit der am 22. Oktober 2017 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)104) wird ein Beschluss des Deutschen Bundestages gefordert, durch den der Umsatzsteuerbetrug im Internet effektiv und konsequent bekämpft wird.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Die vom Petenten vorgetragene Fallkonstellation ist bekannt. Durch Artikel 9 Nummer 7 und 8 des vorliegenden „Entwurfs eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sollen besondere Pflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze und die Möglichkeit einer Haftungsanspruchnahme dieser Betreiber eingeführt werden. Die Maßnahmen dienen einer effizienten Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung beim Handel mit Waren über das Internet und dem Schutz steuererhlicher Unternehmen vor Wettbewerbsverzerrungen.

Insofern wird dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Mit der am 31. Dezember 2016 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)105) soll erreicht werden, dass die Besteuerung von privat genutzten Firmenwagen (so genannte 1-Prozent-Besteuerung), auf Null gesenkt wird, sofern es sich bei dem Fahrzeug um ein Elektrofahrzeug oder ein Plug-In-Hybrid-Fahrzeug handelt.

Die am 24. August 2018 eingereichte Petition (Ausschussdrucksache 19(7)106) wendet sich gegen die geplante Steuervergünstigung für die Privatnutzung von Elektro-Dienstwagen und Hybridfahrzeugen durch die Senkung des geldwerten Vorteils von 1 Prozent auf 0,5 Prozent bei gleichzeitiger Halbierung der Leasingkosten und/oder der Anschaffungsabschreibung.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Die Anliegen der Petenten beruhen nach Einschätzung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf einem Missverständnis der Listenpreisregelung. Mit der Listenpreisregelung werde in einer sehr einfachen und typisierenden Form die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs/der geldwerte Vorteil besteuert. Auf diese Besteuerung könne auch bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen nicht verzichtet werden, denn privat veranlasste Aufwendungen dürften nicht mit steuermindernder Wirkung abgezogen werden. Der Abzug von Absetzungen für Abnutzung werde durch die Listenpreisregelung nicht berührt, denn diese richte sich nach den Anschaffungskosten des Fahrzeugs.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4455, 19/4858 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 20 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Einführung einer Verzinsungsregelung in § 6b Absatz 2a EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Dienstwagenbesteuerung – Begünstigung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für das Job-Ticket (§ 3 Nummer 15 neu EStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP, B90/GR

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads – § 3 Nummer 37 neu EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Klarstellung zur Änderung von § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Zuordnung Kinderzulage (§ 85 Absatz 2 EStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung – § 3 Nummer 34 EStG; Übergangsregelung für unsertifizierte Maßnahmen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Verfassungswidrigkeit des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Anwendungsregelung zu variablen Ausgleichszahlungen (§ 14 Absatz 2 KStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Anwendung des InvStG im Bereich der Körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 15 KStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Optionale Vorverlegung der erstmaligen Anwendung der Neuregelung des § 21 KStG (Beitragsrückerstattungen bei Versicherungen))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.
Ablehnung: B90/GR
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Anpassung des Befreiungskatalogs des § 3 Nummer 24 GewStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Erbchaft- und Schenkungsteuer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD,
Ablehnung: FDP
Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Änderung der Aufzeichnungspflichten; Anpassung an die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung; Ausgestaltung der elektronischen Verfahren)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR
Ablehnung: AfD
Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung der Organisationsleistungen von Sportdachverbänden)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe; zweijährige steuerliche Antragsfrist)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung, dass aufgrund der Änderung der Voraussetzungen eines Aktien-, Misch- und Immobilienfonds keine neuen Anlagebedingungen erforderlich werden; Feststellungsverfahren für Gewinne aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31. Dezember 2017)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Erklärung zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei Spezial-Investmentfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Wiederaufleben des Freibetrags für bestandsgeschützte Alt-Anteile)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für Sanierungserträge, Aufhebung Inkrafttretensvorbehalt, Änderung der zeitlichen Anwendungsregelung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, B90/GR

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf sechs Änderungsanträge ein (Nummern 2 bis 4 und 5 bis 8):

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Haftung von elektronischen Marktplätzen)

Änderung:

§ 22f Abs. 1 UStG-E wird wie folgt geändert: Das Papierverfahren wird nur für Händler aus Drittstaaten eingeführt. Eine Ausweitung auf inländische Händler erfolgt erst, nachdem ein elektronisches Verfahren eingeführt wurde.

Begründung:

Die vorgesehene Papierform der Bescheinigung führt zu einem hohen Arbeitsaufwand bei den zuständigen Finanzämtern und bei den Plattformbetreibern. Es ist zu befürchten, dass die Finanzämter den zu erwartenden Mehraufwand nicht leisten können. Darüber hinaus ist mit der vorgesehenen Maßnahme ein hoher unzumutbarer bürokratischer Aufwand verbunden. Zunächst ein analoges Verfahren einzuführen und dieses zu einem späteren, noch ungewissen Zeitpunkt auf ein online-Verfahren umzustellen, bedeutet für die Unternehmen die Einführung von zwei komplett neuen Verfahren.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Fraktion der FDP (Förderung Elektromobilität)

Änderung:

Die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-neu in Artikel 2 des Gesetzes Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wird gestrichen.

Begründung:

Mit der Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-neu wird nur ein kleiner Nutzerkreis angesprochen. „Insellösungen“ sind der falsche Weg, um die Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen anzukurbeln. Notwendig ist stattdessen der zügige und flächendeckende Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsarten.

Daher ist es sinnvoller die für die Steuerförderung veranschlagten knapp zwei Milliarden Euro in den Ausbau der notwendigen Infrastruktur zu investieren.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Solidaritätszuschlag)Änderung:

Zu Artikel neu (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 – SolzG)

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 7 hinzugefügt:

„§ 7 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 außer Kraft.“

Begründung:

Das unbefristete Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wurde mit der Begründung (BR-Drs.: 121/13) erlassen, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Da das Solidaritätszuschlaggesetz in dieser Hinsicht jedoch nicht zeitlich befristet wurde, muss es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden darf.

Das „Sonderopfer Soli“ wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der Deutschen Einheit begründet und dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des Solidarpaktes II eindeutig erreicht worden.

Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen prognostizierte in seiner 154. Sitzung im Oktober 2018 Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 im Jahr 2020 in Höhe von 20,75 Mrd. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 21,7 Mrd. Euro. Aufgrund der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Verringerung des Solidaritätszuschlags rechnet die Bundesregierung laut Eckwertebeschluss zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 und zum Finanzplan 2018 bis 2022 allerdings mit nur noch 9,08 Milliarden Euro Steuereinnahmen aufgrund dieses Gesetzes.

Das Gesetz dient der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunkturreffektes auch finanzierbar ist: Auf Basis der Herbst-Steuerschätzung blieben in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auch bei einem hundertprozentigen Wegfall des Soli immer noch 820,5, 853,5 und 884,8 Milliarden Euro und damit weiter stark steigende Steuereinnahmen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Fraktion der FDP (Aufzeichnungspflichten)Änderung:

§ 22f Abs. 1 Nr. 4 UStG –E wird wie folgt geändert:

[...] das Land des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie das Bestimmungsland und [...]

Begründung:

Die Mitteilung über den Warenabgangsort ist eine unnötige bürokratische Hürde, sofern die politische Gemeinde angegeben werden muss. Es erscheint ausreichend, wenn der Staat angegeben ist, in dem die Beförderung beginnt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Fraktion der FDP (Zinssatz für Nachzahlungszinsen)Änderung:

Zu Artikel neu (Änderung der Abgabenordnung – AO)

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 238 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „betragen für jeden Monat einhalb Prozent“ durch „betragen für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzüglich 0,2 Prozent, zumindest aber 0,1 Prozent“ ersetzt.

Begründung:

Derzeit werden bei der Verzinsung von Steuernachforderungen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, monatlich 0,5% Prozent Zinsen erhoben. Oftmals überschreiten die zu zahlenden Zinsen sogar die eigentliche Steuernachzahlungssumme. Der unveränderte Zinssatz von sechs Prozent p.a. für Steuernachzahlungen besteht seit mehr als 50 Jahren. In Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen und einem hochkomplexen Steuerrecht ist dies unverhältnismäßig und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Gerade vor dem Hintergrund eines extrem niedrigen Marktzinses ist eine Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geboten. Der Zinslauf für Nachzahlungszinsen beginnt unabhängig davon, ob der Steuerzahler seine Steuererklärung zu spät abgegeben hat oder der Steuerbescheid vom Finanzamt zu spät erstellt wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich der Höhe der Nachzahlungszinsen von einhalb Prozent für jeden vollen Monat geäußert, soweit diese ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 der Abgabenordnung (AO) ergangen. Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen

Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des Bundesfinanzhofes den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinnsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinnsniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

Die Heranziehung des Basiszinssatzes als Referenz für den Nachzahlungszins ist eine sachlich richtige Anpassung an marktübliche Bedingungen, was den Zins realitätsnah macht. Sie ist außerdem angesichts der auf moderner Datenverarbeitung gestützten Automation in der Steuerverwaltung auch praktikabel. Und nicht zuletzt ist es ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit, die niedrigen Zinsen, von denen der Staat profitiert, auch den Bürgerinnen und Bürgern zu gewähren: wer wenig Zinsen erhält, soll auch wenig Zinsen zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bekannt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 8 der Fraktion der FDP (Außenprüfungen von Betrieben)

Änderung:

Zu Artikel neu (Änderung der Abgabenordnung – AO)

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 147 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen andere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

2. § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „vier Jahre“ werden durch „drei Jahre“ ersetzt.

Zu Artikel neu (Änderung der Betriebsprüfungsordnung – BpO)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung – Betriebsprüfungsordnung – (BpO 2000) vom 15.3.2000 (Bundesanzeiger Nr. 5, S. 368; BStBl I S. 368), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 20.7.2011 (BStBl I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Satz 3 angefügt: „Gegenwartsnah ist ein Besteuerungszeitraum, der nicht weiter zurückliegt als die zwei jüngsten Besteuerungszeiträume, für die der Steuerpflichtige eine Steuererklärung im Sinne des § 150 der Abgabenordnung abgegeben hat.“

Zu Artikel neu (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.“

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Dem Artikel 9 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ wird folgende neue Nummer hinzugefügt:

3. *In § 14b Artikel 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.*

Zu Artikel neu (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *Der Elfte Abschnitt wird wie folgt gefasst:*

„Elfter Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Artikel 47

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Zu Artikel neu (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Begründung:

Momentan besitzt das Finanzamt die Möglichkeit, festzulegen, welche Besteuerungsjahre innerhalb der Festsetzungsfrist nach § 169 der Abgabenordnung (AO) geprüft werden. Demnach können Besteuerungsjahre, die bis zu 5 Kalenderjahre zurückliegen, einer Prüfung unterzogen werden. Dieser große Zeitraum zwischen zwei Prüfungen stellt gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) vor große Probleme, da sie in der Regel nicht über die gleichen betrieblichen Möglichkeiten im Bereich des Rechnungswesens verfügen wie große Unternehmen. Die KMU würden von einer zeitlichen Begrenzung der Rückwirkung von Betriebsprüfungen in besonderem Maße profitieren. Denn im Gegensatz zu Unternehmen der höchsten Größenklasse sind bei KMU die Prüfungszeiträume teilweise sehr groß, d. h., eine Prüfung findet lediglich alle fünf Jahre oder noch seltener statt. Um eine Regelung einzuführen, welche die Außenprüfung von Betrieben durch die Finanzbehörden auf maximal drei rückwirkend geprüfte Steuerjahre begrenzt, ist eine Anpassung von § 169 AO vorzunehmen.

Bei Prüfungen, die zeitnah zum Besteuerungsjahr stattfinden, haben Unternehmen frühzeitig endgültige Abschlüsse ihrer Steuerzahlungen, und die Finanzverwaltung kann besser mit diesen planen. Fehler in den Abschlüssen werden eher erkannt und lassen sich somit auch schneller korrigieren. Ebenso werden Steuersünder schneller bestraft, was die Akzeptanz des Rechtsstaates stärken könnte.

Auch für die Finanzverwaltung ergeben sich Vorteile durch eine größere zeitliche Nähe der Außenprüfungen zum jeweiligen Besteuerungsjahr. Einerseits können sich Finanzprüferinnen und -prüfer durch einen kürzeren Prüfungszeitraum schneller mit dem jeweiligen Unternehmen vertraut machen, da ihnen die Arbeitsabläufe im Unternehmen besser bekannt sind. Andererseits können Steuerpflichtige einfacher Auskunft auf Fragen der Prüfer geben. Damit eine zeitliche Nähe der Betriebsprüfung gewährleistet werden kann, ist eine Änderung des § 4a der Betriebsprüfungsordnung notwendig.

Darüber hinaus stellen die Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eine enorme Belastung dar. Nach § 257 des Handelsgesetzbuches (HGB) müssen Selbstständige und Unternehmen ihre Unterlagen bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Bundesregierung hatte bereits im Jahr 2011 im Rahmen einer Studie des Statistischen Bundesamtes die Kosten der Wirtschaft für die Lagerung sowie das Aussortieren und Vernichten der Dokumente auf jährlich rund 24 Mrd. Euro beziffert. Die daraus resultierende Entscheidung der damaligen Bundesregierung, die Aufbewahrungsfristen auf acht beziehungsweise sieben Jahre zu verkürzen, hätte laut Normenkontrollrat eine Bürokratieentlastung von 2,5 Mrd. Euro zur Folge gehabt. Diese Entscheidung wurde vom Gesetzgeber jedoch nicht mehr verwirklicht. Um die Belastung durch Aufbewahrungsfristen zu verringern, ist daher auch eine Änderung des § 257 HGB sowie des § 14b des Umsatzsteuergesetzes notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bekannt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Geringwertige Wirtschaftsgüter)

Änderung:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 7 eingefügt:
 - „2. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe ‚, die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a)‘ gestrichen.
 3. In § 4h Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe ‚, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösen‘ gestrichen.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl ‚800‘ durch die Zahl ‚1000‘ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird aufgehoben.
 5. In § 6b Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe ‚, und Absatz 2a‘ gestrichen.
 6. In § 7g Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe ‚, und 2a‘ gestrichen.
 7. In § 13a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe ‚, und 2a‘ gestrichen.“
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 8 bis 15.

Begründung:

„Die zentrale Regelung in der neuen Nummer 4 des Artikel 3 § 6 Einkommensteuergesetz wird dahingehend geändert, dass die Abschreibungsregeln für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) spürbar vereinfacht werden. Die Grenze für die Möglichkeit zur Sofortabschreibung wird von 800 Euro auf 1000 Euro erhöht. Zudem wird die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens aufgehoben. Dieses Wahlrecht bringt durch die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze kaum Mehrwert und verkompliziert seit Einführung des Absatzes 2a durch Union und FDP das Steuerrecht völlig unnötig an dieser Stelle.

In der letzten Großen Koalition konnten sich Wirtschafts- und Finanzminister nicht auf diese einfache Variante der Anhebung der GWG von 410 auf 1000 Euro plus Abschaffung der Poolabschreibung einigen. Der aktuelle Wirtschaftsminister hat wie sein Vorgänger aus der SPD genau diesen Vorschlag jüngst gemacht. Durch eine Änderung mit dem aktuellen Jahressteuergesetz würde ein Signal an Unternehmerinnen und Unternehmer gesetzt, das kleine Änderungen nicht am politischen Klein-Klein scheitern und schnell umgesetzt werden können.

Durch die verbesserten Abschreibungsregeln werden private Investitionsanreize gesetzt und steuerliche Bürokratie für Unternehmen spürbar vereinfacht. Anschaffungen müssen durch die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze oft nicht mehr über viele Jahre nach Abschreibungslisten der Finanzbehörden steuerlich erklärt werden, sondern müssen nur im Jahr der Anschaffung in der Steuererklärung angegeben werden.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Entschließungsanträge

1. Abg. **Katja Hessel** (FDP) brachte folgenden Entschließungsantrag ein:

Hiermit beantrage ich, in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4455 folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich zu prüfen, ob Umsatzschwellen eingeführt werden können, unterhalb derer die Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften entfallen.

Begründung:

Um unnötige Bürokratie für Finanzverwaltung, Marktplatzbetreiber und Händler zu vermeiden, sollten Umsatzschwellen festgelegt werden, unterhalb derer die Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften entfallen. So kann verhindert werden, dass Start-up-Unternehmen und kleinere Plattformhändler aus Angst vor einer möglichen Haftung auf die Ausübung ihrer Geschäftsidee verzichten.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD, B90/GR

2. Abg. **Dr. Florian Toncar** (FDP) brachte folgenden Entschließungsantrag ein:

Hiermit beantrage ich, in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4455 folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vorzulegen, der

- 1. die Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angemessen und inflationsausgleichend erhöht, und*
- 2. den, soweit der Arbeitnehmer keinen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt, maximal ansetzbaren Betrag gleichfalls angemessen und inflationsausgleichend erhöht.*

Begründung:

Die Entfernungspauschale wurde seit 2004 nicht mehr vom Gesetzgeber angehoben. Sie bildet schon lange nicht mehr die wirklichen Kosten der Pendler ab: In den letzten 14 Jahren sind die Benzinpreise um knapp ein Viertel, die Preise für Bahnreisen um mehr als die Hälfte und das allgemeine Preisniveau um gut ein Fünftel gestiegen. Gleichzeitig pendeln immer mehr Menschen immer weitere Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Dieser Trend wird durch die ebenfalls stark steigenden Immobilienpreise in Ballungsräumen zusätzlich verstärkt.

Zum Sozialstaat gehört das Prinzip, die Leistungen auch an die Inflation anzupassen. Zum Steuerstaat sollte umgekehrt der Grundsatz gehören, dass das Nettoprinzip nicht durch die Inflation ausgehebelt wird. Die schleichende Verringerung der Entfernungspauschale wirkt sich negativ auf alle Verkehrsmittel aus – ob Auto, Bahn oder Fahrrad.

Eine maßvolle, inflationsausgleichende Erhöhung der Entfernungspauschale pro Kilometer sowie des maximal ansetzbaren Betrags von 4.500 Euro für andere Fahrten als mit dem eigenen Kfz trägt diesen Entwicklungen Rechnung. Mobilität muss bezahlbar bleiben.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR
Enthaltung: DIE LINKE.

3. Abg. **Dr. Florian Toncar** (FDP) brachte folgenden weiteren Entschließungsantrag ein:

Hiermit beantrage ich, in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4455 folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vorzulegen, der die wichtigsten Pauschalen an die Inflation anpasst, und dabei

- 1. die Übungsleiterpauschale,*
- 2. die Ehrenamtspauschale,*
- 3. die Pauschale für das häusliche Arbeitszimmer,*
- 4. die Pauschale für die doppelte Haushaltsführung,*
- 5. den Arbeitnehmerpauschbetrag,*
- 6. den Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten,*
- 7. den Sonderausgaben-Pauschbetrag, und*
- 8. den Sparer-Pauschbetrag*

einbezieht.

Begründung:

Verschiedene Staaten verwenden eine Indexierung von Steuertarifen und steuerlichen Abzugsbeträgen, um diese automatisch an die Inflation anzupassen. Da gegen einen solchen Automatismus jedoch auch grundsätzliche Bedenken hervorgebracht werden können (etwa die Budgethoheit des Parlaments oder stabilitätspolitische Argumente, wie die Gefahr einer Verstärkung von Inflationstendenzen), sollten regelmäßig diskretionäre Anpassungen steuerlicher Größen erfolgen.

Die oben genannten Pauschalen sind bereits seit Jahren, teilweise noch nie seit ihrer Einführung, an die Inflation angepasst worden. Zum Sozialstaat gehört das Prinzip, die Leistungen auch an die Inflation anzupassen. Zum Steuerstaat sollte umgekehrt der Grundsatz gehören, dass das Nettoprinzip nicht durch die Inflation ausgehebelt wird. Die schleichende Verringerung betrifft jeden Steuerpflichtigen negativ. Es ist daher für den Gesetzgeber ein Gebot der Fairness, wichtige Pauschbeträge an das Preisniveau anzupassen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

§ 6b Absatz 2a Satz 4 bis 6 – neu –

§ 6b Absatz 2a EStG enthält zur Erleichterung von Reinvestitionen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum eine Regelung, dass die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende festgesetzte Steuer zinslos in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden kann. Sofern die Tatbestandsvoraussetzung im Nachhinein wegen ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestition nicht erfüllt wird, besteht insoweit kein Grund mehr, dass die Ratenzahlung zinslos gewährt wird. Daher wird § 6b Absatz 2a EStG um eine Verzinsungsregelung bei ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestition ergänzt.

Zu Nummer 3 – neu –

§ 52 Absatz 14 Satz 3 – neu –

Der neue Satz 3 in § 52 Absatz 14 EStG enthält die erforderliche Anwendungsregelung. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es geboten, die neue Fassung des § 6b Absatz 2a EStG erstmals auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 EStG anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 1

Folgeänderung zur Anwendung der Neuregelung auf Hybridelektrofahrzeuge i. S. des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes. Soweit Hybridelektrofahrzeuge danach nicht begünstigt sind, gilt für diese der bisherige Nachteilsausgleich durch Minderung des Bruttolistenpreises um die pauschalen Beträge für das Batteriesystem.

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 2

Die Neuregelung ist – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, anzuwenden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden und die nunmehr unter die Definition des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes fallen.

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung von Satz 2.

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung von Satz 2.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe b – neu –

§ 52 Absatz 4a Satz 3 – neu –

Durch die Ergänzung von § 52 Absatz 4a EStG ist die Steuerbefreiung für Sanierungserträge (§ 3a EStG) auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Schuldenerlass vor dem 9. Februar 2017 stattgefunden hat (sog. Altfälle). Damit ist für die betroffenen Steuerpflichtigen auch in Altfällen ausreichende Rechtssicherheit und die Eröffnung des Rechtsweges bei Ablehnung der Annahme eines begünstigten Sanierungsertrages durch die Finanzverwaltung gegeben.

Zu Buchstabe c – neu –§ 52 Absatz 5 Satz 4 – neu –

Durch die Ergänzung von § 52 Absatz 5 EStG wird sichergestellt, dass auch in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die Steuerbefreiung des § 3a EStG in einem sog. Altfall beantragt, das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 3c Absatz 4 EStG anzuwenden ist.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**§ 52 Absatz 40 Satz 1

Die Zitierung der zu ersetzenden Wörter des geltenden Rechts im Änderungsbefehl zu § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG wird redaktionell angepasst.

Mit der geänderten Formulierung wird klargestellt, dass es nur hinsichtlich der pauschal besteuerten Beitragsleistung auf ein Datum vor dem 1. Januar 2005 ankommt. Hinsichtlich der weiter anzuwendenden Gesetzesfassung des § 40b Absatz 1 und 2 EStG wird in der aktuellen Gesetzesfassung des § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG zutreffend auf den 31. Dezember 2004 verwiesen.

Zu Nummer 7 – neu –**Zu Buchstabe a**§ 85 Absatz 2 Satz 1

Die Kinderzulage wird – genau wie das Kindergeld – nach § 85 Absatz 1 EStG insgesamt nur einmal und unaufgeteilt für jedes Kind gewährt. Die Kinderzulage wird grundsätzlich demjenigen Elternteil zugeordnet, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wird. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (sogenanntes Obhutsprinzip); dieser erhält dann auch die Kinderzulage. Der Grundsatz der Einmalgewährung stellt bei einer Anspruchskonkurrenz mehrerer Berechtigter sicher, dass Doppelzahlungen ausgeschlossen werden.

§ 85 Absatz 2 EStG eröffnet bereits nach geltendem Recht eine Ausnahme von dieser Zuordnungsgrundregel bei verheirateten Eltern (verschiedenen Geschlechts) nach Satz 1 oder bei Eltern (gleichen Geschlechts), die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen, nach Satz 2 die nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, indem auf Antrag beider Eltern die Kinderzulage auf den anderen Elternteil übertragen werden kann. Das Verfahren bleibt für diesen Personenkreis unverändert.

In § 85 Absatz 2 Satz 1 EStG wird klarstellend aufgenommen, dass die Regelung bei verheirateten Eltern verschiedenen Geschlechts gilt.

Zu Buchstabe b§ 85 Absatz 2 Satz 2

Am 1. Oktober 2017 ist das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) in Kraft getreten, mit dem gleichgeschlechtlichen Paaren eine Eheschließung ermöglicht wird. Um eine Schlechterstellung von Ehepartnern gleichen Geschlechts zu vermeiden, wird die in § 85 Absatz 2 Satz 2 EStG zuerst für Lebenspartner eingeführte Zuordnungsregelung nun auch auf Ehepartner gleichen Geschlechts erstreckt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a – neu –

§ 3 Nummer 15 – neu –

Nach geltendem Recht gehören Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes (StandOG) vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) wurden durch § 3 Nummer 34 EStG a. F. Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte [seit 1.1.2014: erste Tätigkeitsstätte] mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr ab dem Jahr 1994 steuerfrei gestellt. Jedoch entfiel diese Steuerbefreiung im Rahmen der Umsetzung von Einsparvorschlägen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076).

Durch die vorliegende Neuregelung erfolgt eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, wie sie der § 3 Nummer 34 EStG a. F. vorsah. Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert.

Die Steuerbegünstigung dient dem Ziel, Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu veranlassen und somit die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken. Die private Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs wird nicht von der Steuerbefreiung umfasst.

Begünstigt werden die Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist. Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Nutzung eines Taxis wird durch die Worte „im Linienverkehr“ ausgeschlossen. Außerdem gilt die Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge), die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, da nur zusätzliche Leistungen begünstigt werden.

Die Anrechnung der steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale verhindert eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern, die die betreffenden Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen.

Zu Buchstabe c – neu –

§ 3 Nummer 37 – neu –

Die im neuen § 3 Nummer 37 EStG geregelte Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer honoriert das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber, die die private Nutzung, die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen.

Dies ist ein weiterer Baustein zur Förderung der Elektromobilität und der umweltverträglichen Mobilität. Die vorgesehene Regelung fügt sich in den Katalog des § 3 EStG ein, der auch aus anderen Lenkungs- und Fördermotiven heraus bestimmte Arbeitgeberleistungen steuerfrei stellt (insbesondere die Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber gestellten Ladestroms und der betrieblichen Ladevorrichtung in Nummer 46).

Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder.

Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden (§ 8 Absatz 2

Satz 2 bis 5 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG). Dies gilt auch für die in diesem Gesetz vorgesehene Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge bei der Dienstwagenbesteuerung.

Zu Nummer 2 – neu –

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 – neu –

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 37 – neu – EStG wird auf die Gewinnermittlung übertragen; eine Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist, bleibt außer Ansatz.

Zu Nummer 3 – neu –

§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 7 – neu –

Im neuen Satz 7 werden die Anrechnung von steuerfreien Leistungen nach § 3 Nummer 37 – neu – EStG auf die Entfernungspauschale sowie die Anwendung des Abzugsverbots nach § 3c Absatz 1 EStG ausgeschlossen. Die Freistellungsbeträge sind relativ gering und eine Anrechnung dieser Leistungen auf die Entfernungspauschale wäre administrativ kaum möglich.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a – neu –

§ 52 Absatz 4 Satz 6 – neu –

Die Neufassung des § 3 Nummer 34 EStG ist nach dem Regierungsentwurf erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

Zur Anpassung der Verfahren in den Betrieben wird die Zertifizierung von bisher unsertifizierten Maßnahmen mit der vorliegenden Änderung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2020 gefordert. Die übrigen Voraussetzungen der §§ 20 und 20b SGB V müssen aber bereits vorher erfüllt sein.

§ 52 Absatz 4 Satz 7 – neu –

Im Interesse einer möglichst zeitnahen Anreizwirkung und unter Berücksichtigung des noch nicht absehbaren technischen Fortschritts wird die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 37 EStG zunächst bis 2021 befristet.

Zu Buchstabe b – neu –

§ 52 Absatz 12 Satz 2 – neu –

Wie die befristete Steuerbefreiung in § 3 Nummer 37 EStG wird auch die Neuregelung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 EStG befristet.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

§ 8a Absatz 1 Satz 3

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG.

Zu Nummer 2 – neu –

§ 8c Absatz 1

Mit der Neufassung wird der quotale Verlustuntergang nach der bisherigen Regelung des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG für die Zeit ab 2007 auch für schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2015 aufgehoben. Die Regelung des bisherigen Satzes 1 entfällt damit. Der Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 2 – d. h. vollständiger Untergang nicht genutzter Verluste, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 50 Prozent der Anteile an einen Erwerber übertragen werden – wird zu Satz 1. Die neuen Sätze 2 bis 8 enthalten die erforderlichen Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 – neu –§ 8d Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG.

Zu Nummer 5 – neu –**Zu Buchstabe a**§ 15 Satz 1 Nummer 2a – neu –

Durch die Änderungen der Sätze 1, 2 und 3 wird sichergestellt, dass auch rechtsformabhängige Steuerbefreiungen des Kapitels 3 des Investmentsteuergesetzes (Spezial-Investmentfonds) in die Systematik der ertragsteuerlichen Organschaft eingebunden werden (Bruttomethode für Spezial-Investmenterträge). Insbesondere werden die rechtsformabhängigen Steuerbefreiungen des § 42 Absatz 4 und 5 InvStG berücksichtigt.

Die Änderung des Satzes 4 ist eine redaktionelle Korrektur.

Die im neuen Satz 6 vorgesehene Regelung entspricht der Regelung des § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG und soll sicherstellen, dass zur Ermittlung der Beteiligungsgrenze nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 InvStG die Beteiligungen von Organträger und Organgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft nicht addiert, sondern getrennt betrachtet werden.

Zu Buchstabe b§ 15 Satz 3 – neu -

Durch die Ergänzung des Satzes 3 um den Verweis auf § 43 Absatz 1 Satz 3 InvStG wird sichergestellt, dass die Rückausnahme des § 43 Absatz 1 InvStG auch in den Anwendungsfällen des § 15 Satz 2 KStG Anwendung findet.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a – neu –**§ 34 Absatz 3b – neu –

Folgeänderung aus § 52 Absatz 4a Satz 3 EStG. Die Anwendung des § 3a EStG wird im Körperschaftsteuergesetz in Fällen eines Betriebes gewerblicher Art, einer Eigengesellschaft, der Verlustregelungen und der Organschaft angepasst. Die Regelung stellt sicher, dass dies auch dann berücksichtigt wird, wenn der Steuerpflichtige in sog. Altfällen die Anwendung des § 3a EStG beantragt.

Zu Buchstabe b§ 34 Absatz 6

Die Anwendungsregelung in § 34 KStG wird an die Aufhebung des quotalen Verlustuntergangs nach dem bisherigen § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG angepasst.

Zu Buchstabe c§ 34 Absatz 6b Satz 2 bis 4 – neu –

In § 14 Absatz 2 KStG wird die Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen, die über den gesellschaftsrechtlichen Mindestschutz hinausgehen, an einen außenstehenden Gesellschafter einer Organgesellschaft unter den dort genannten Voraussetzungen steuerlich anerkannt.

Die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. September 1991 (IV B 7 – S 2770 – 11/91) und vom 20. April 2010 (BStBl I S. 372) sahen andere Voraussetzungen vor.

Sollte im Einzelfall die Vereinbarung von Ausgleichszahlung bei einer Organschaft abweichend von § 14 Absatz 2 KStG nach den Grundsätzen der o. g. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen anerkannt worden sein, so sind diese Grundsätze übergangsweise auch bis zum Veranlagungszeitraum 2021 in diesen Einzelfällen weiterhin anzuwenden.

Wird ein derartiger Gewinnabführungsvertrag einer bisher anerkannten Organschaften nach Kabinettsbeschluss aber vor Ablauf der Mindestlaufzeit von fünf Jahren gekündigt liegt ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 KStG vor.

Ein bestehender Gewinnabführungsvertrag, der bisher eine Regelung enthält, die nicht den Anforderungen des § 14 Absatz 2 KStG entspricht, muss daher bis spätestens zum 31. Dezember 2021 angepasst werden.

Wird der Gewinnabführungsvertrag einer bisher anerkannten Organschaft an die Regelung des § 14 Absatz 2 KStG angepasst, gilt diese Anpassung nicht als Neuabschluss. In diesen Fällen wird keine erneute Mindestlaufzeit nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KStG ausgelöst.

§ 34 Absatz 6c – neu –

Die vorgezogene Anwendung der Einbindung der Teilfreistellung nach dem Investmentsteuergesetz in die ertragsteuerliche Organschaft verhindert, dass natürliche Personen die höhere Teilfreistellung von Kapitalgesellschaften durch die Begründung einer Organschaft ausnutzen und dient damit einer systemgerechten Besteuerung von Organschaften. Ein schützenswertes Vertrauen darin, dass im Rahmen von Organschaften unsystematische Steuervorteile geltend gemacht werden können, dürfte nicht bestehen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zur alten Nummer 1 – gestrichen –

§ 15 Absatz 1

Die im Regierungsentwurf in Artikel 7 Nummer 1 vorgesehene Änderung des § 15 Absatz 1 KStG wird wegen der nunmehr bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 vorgesehenen Anwendung in Artikel 6 Nummer 5 übernommen und wie in der Begründung ausgeführt dort geändert.

Zu Nummer 3

Wegen der Verschiebung der Änderung des § 15 Absatz 1 KStG und der dazu vorgesehenen Anwendungsregelung in § 34 Absatz 6c KStG – neu – in Artikel 6 wird Artikel 7 Nummer 4 redaktionell neu gefasst.

§ 34 Absatz 8 Satz 2

Die Neufassung des § 21 KStG ist grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden. Ein Versicherungsunternehmen, bei dem es im Veranlagungszeitraum 2018 zur Überschreitung des Höchstbetrags der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG i. V. m. § 34 Absatz 8 KStG in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung kommen würde, kann durch einen bis zum 30. Juni 2019 unwiderruflich zu stellenden Antrag erklären, die Neuregelung des § 21 KStG schon für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden. Damit kann vermieden werden, dass es ansonsten noch im letzten Jahr der bisherigen Übergangsregelung zu § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG zu einer rein steuerlichen Rückstellungauflösung kommt. Dies entspricht dem Grundgedanken der bisherigen Übergangsregelung, derartige Auflösungen zu vermeiden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b – neu –

§ 3 Nummer 24

Mit den Änderungen wird Bitten des Bundesrates nachgekommen.

Die Änderung sieht einerseits die Streichung der nicht mehr existenten „Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH“ vor. Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Der Aufnahme der Nachfolgeinstitution bedarf es nicht, da diese bereits nach § 3 Nummer 23 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist.

Weiterhin erfolgt die Aufnahme der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH in den Befreiungskatalog des § 3 Nummer 24 GewStG. Die BTG ist eine mittelständische Beteiligungsgesellschaft. Gesellschafter sind am Bankplatz Hamburg ansässige Kreditinstitute und die Handelskammer Hamburg. Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen und zwar insbesondere an technologisch orientierten, innovatorisch ausgerichteten mittleren und kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Unternehmen, die in Norddeutschland, insbesondere Hamburg, ihren Firmen- oder Betriebssitz haben oder für Hamburg von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Beteiligungserwerb erfolgt ausschließlich aus Eigenmitteln der Gesellschaft sowie aus öffentlichen Mitteln und öffentlichen Refinanzierungsprogrammen.

In Form von typisch stillen Beteiligungen stellt die Gesellschaft kleinen bis mittleren Unternehmen Kapital für Unternehmenswachstums- und Investitionsfinanzierungen, sowie zur Finanzierung von Unternehmensnachfolgen und Existenzgründungen zur Verfügung. Hierdurch sollen die Eigenkapitalbasis der Unternehmen gestärkt, die Bilanzstruktur verbessert und nachhaltig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen geschaffen bzw. gesichert werden. Erzielte Gewinne werden ausschließlich und unmittelbar für diese Zwecke verwendet. Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter erfolgt nicht.

Durch die Änderung wird die Gesellschaft von der Gewerbesteuer befreit. Sämtliche Mittel können dann zur Förderung mittelständischer Unternehmen eingesetzt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu –

Der neue Satz 3 enthält inhaltlich unverändert die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Anwendungsregelung zu § 3 Nummer 20 Buchstabe c GewStG.

Der neue Satz 4 stellt insbesondere sicher, dass die Gewerbesteuerbefreiung des § 3 Nummer 24 GewStG für die BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b – neu –

§ 36 Absatz 2c Satz 3 – neu –

Durch die Ergänzung von § 36 Absatz 2c GewStG ist die Steuerbefreiung für Sanierungserträge (§ 7b GewStG) auch für Zwecke der Gewerbesteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in den Fällen anzuwenden, in denen der Schuldenerlass vor dem 9. Februar 2017 stattgefunden hat (sog. Altfälle). Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges gewerbesteuerliches Antragsrecht. Damit ist für die betroffenen Steuerpflichtigen auch in Altfällen ausreichende Rechtssicherheit, insbesondere bei Beschreitung des Rechtsweges bei Ablehnung der Annahme eines begünstigten Sanierungsertrages durch die Finanzverwaltung, gegeben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 7

§ 22f Absatz 1 Satz 1

Die Änderung verdeutlicht, dass für die nach § 22f UStG aufzuzeichnenden Angaben eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt (§ 147 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 AO).

§ 22f Absatz 1 Satz 6 und 7

Die Vorschrift wird an die geltenden Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung – angepasst. Der neue Satz 6 stellt klar, dass die für den liefernden Unternehmer örtlich zuständige Finanz-

behörde die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 speichert und diese Daten für einen elektronischen Datenabruf bereitstellt. Der neue Satz 7 regelt, dass der Unternehmer beim Stellen eines Antrages auf Erteilung einer Bescheinigung nach Satz 3 darüber zu informieren ist, dass die für ihn gespeicherten Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch die Finanzbehörde nach Satz 6 für Zwecke der Erteilung von Auskünften an die Betreiber von elektronischen Marktplätzen verarbeitet werden. Bescheinigt wird ausschließlich, dass der Unternehmer steuerlich registriert ist. Eine darüber hinausgehende Einschätzung (z. B. zur Erfüllung steuerlicher Pflichten) wird damit nicht getroffen.

§ 22f Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung.

§ 22f Absatz 4 – neu –

Der neue Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung des Datenabrufverfahrens nach Absatz 1 Satz 6, zur Verarbeitung und Weiterverarbeitung der in diesem Verfahren erhobenen Daten sowie des Datenübermittlungsverfahrens nach Absatz 3 zu regeln. Dadurch wird den Anforderungen des Datenschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen. Der bisherige Absatz 1 Satz 6 wird daher gestrichen.

Zu Nummer 9

§ 27 Absatz 25 Satz 1 und 3

Die Änderung verdeutlicht, dass eine Bescheinigung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 UStG übergangsweise bis zur Einführung des Datenabrufverfahrens nach § 22f Absatz 1 Satz 6 UStG in Papierform erteilt wird.

Zu Artikel 12 – neu – (Änderung der Abgabenordnung)

§ 67a Absatz 4 – neu –

Absatz 4 ist eine spezielle Regelung für Organisationsleistungen von Dachverbänden anlässlich sportlicher Veranstaltungen ihrer Mitgliedsvereine. Nach der Neuregelung sind auch diese organisatorischen Leistungen eines Sportdachverbandes ein Zweckbetrieb. Voraussetzung hierfür ist, dass an der sportlichen Veranstaltung überwiegend – d. h. zu mehr als 50 Prozent – Amateursportler teilnehmen. Nicht zu den Amateuren gehören die sogenannten „Lizenzsportler“ einer Liga. So ist z. B. im Fußballsport Lizenzspieler, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Der Begriff des „Lizenzsportlers“ beschreibt also einen Status unabhängig von vereinbarten oder erhaltenen Zahlungen.

Bei Sportarten mit Ligabetrieb werden alle sportlichen Veranstaltungen, z. B. alle Spiele einer Saison, einer Liga gesetzlich als eine einheitliche sportliche Veranstaltung betrachtet. Bereits zu Beginn der Saison ist daher eine Einschätzung darüber möglich, ob am Ligabetrieb überwiegend Amateursportler oder Lizenzsportler teilnehmen. Damit ist für die beteiligten Sportdachverbände bereits zu Saisonbeginn einschätzbar, ob ihre organisatorischen Leistungen steuerbegünstigt sind oder nicht.

Die Regelung trägt dem im § 67a AO verankerten Amateursportprinzip Rechnung. Danach sind organisatorische Leistungen, die überwiegend Lizenzsportlern zugutekommen, nicht steuerbegünstigt. Organisatorische Leistungen für den Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung sind entsprechend der Regelung in Absatz 1 Satz 2 nicht steuerbegünstigt.

Organisatorische Leistungen der Sportdachverbände können nunmehr ligaweise dem Zweckbetrieb oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden, da die Zusammensetzung der spielberechtigten Sportler nach Amateur- und Lizenzspielern den Dachverbänden bekannt ist. Es dürfte für die Dachverbände ohne weiteres möglich sein zu beurteilen, ob in einer Saison in einer Liga überwiegend Lizenzspieler zum Einsatz kommen oder ob es sich mehrheitlich um Amateurspieler handelt. Bereits zu Saisonbeginn können die Sportdachverbände daher einschätzen, ob sie ihre organisatorischen Leistungen im Zweckbetrieb oder im steuerpflichtigen

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbringen. Entsprechend könnten sie ihre Gebühren kalkulieren. Ein zusätzlicher Informationsaustausch mit den Vereinen nur für steuerliche Zwecke wäre nicht erforderlich.

Zu Artikel 13 – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 9 Absatz 5 – neu –

Nach der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe sollen die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Ehegatten, d. h. als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten (vgl. Begründung zu Artikel 3 Absatz 2 des Eheöffnungsgesetzes, Drucksache 18/6665, S. 10).

Steuerrechtlich ist umstritten, ob diese Umwandlung der Lebenspartnerschaft ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) darstellt oder nicht. Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe kein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung dar, weil die Steuergesetze zur Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten bereits entsprechend den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) angepasst wurden. Die Umsetzung erfolgte für alle offenen Steuerfälle. Hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde die Gleichstellung mit dem Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) im Nachgang zum Beschluss des BVerfG vom 21. Juli 2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, hergestellt. Bei der Grunderwerbsteuer erfolgte die Umsetzung mit dem Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 18. Juli 2012, 1 BvL 16/11, und beim einkommensteuerrechtlichen Ehegattensplitting wurde der Beschluss des BVerfG vom 7. Mai 2013, BvR 909/06, mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) umgesetzt. Durch die Entscheidungen des BVerfG sowie die im Anschluss vorgenommenen gesetzlichen Änderungen wurde erstmals eine neue Rechtslage geschaffen, die zu einer geänderten rechtlichen Beurteilung eines unveränderten Sachverhalts führte. Eine Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern wurde bereits damals beseitigt, durch das Eheöffnungsgesetz konnte sich damit keine geänderte und außerdem auch noch rückwirkende Rechtslage ergeben.

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll in Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) ausnahmsweise ausdrücklich gesetzlich bestimmt werden, dass § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 233a Absatz 2a AO entsprechend anzuwenden sind, wenn die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt ist und die Ehegatten bis zum 31. Dezember 2020 gemeinsam den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines – konkret zu bezeichnenden – Steuerbescheids zwecks nachträglicher Berücksichtigung an eine Ehe anknüpfender, bislang aber noch nicht berücksichtigter Rechtsfolgen beantragt haben. Mit der Regelung soll es dem betroffenen Personenkreis innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist ermöglicht werden, die Anpassung von Steuerbescheiden ungeachtet zwischenzeitlich eingetretener Bestandskraft und Festsetzungsverjährung herbeizuführen. Die im Gesetz bestimmten Fristen sind ausreichend bemessen; sie haben zum Ziel, dass nach ihrem Ablauf Rechtsfrieden eintritt. Dies ist nicht zuletzt deshalb geboten, weil die Finanzbehörden die Steuerakten nach Ablauf einer angemessenen Aufbewahrungsfrist vernichten und die Anpassung der früheren Steuerbescheide damit faktisch häufig nicht mehr sachgerecht möglich ist.

Zu Artikel 15 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe d

§ 2 Absatz 9a Satz 2

Nach § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG – neu – darf in den Anlagebedingungen anstelle des Aktivvermögens auf den Wert des Investmentfonds abgestellt werden. Der Wert bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Investmentvermögens und entspricht dem Nettoinventarwert. Wenn in den

Anlagebedingungen auf den Wert abgestellt wird, dann modifiziert § 2 Absatz 9a Satz 3 InvStG – neu – die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote. Es sind dann nicht nur bei der Wertermittlung des Gesamtvermögens des Investmentfonds die Verbindlichkeiten abzuziehen, sondern es sind auch bei der Wertermittlung der Kapitalbeteiligungen die anteilig auf die Kapitalbeteiligungen entfallenden Kredite abzuziehen. D. h. es ist eine Nettomethode anzuwenden: Sowohl der Wert des Gesamtvermögens als auch der Wert der Kapitalbeteiligungen sind in den Fällen des Satzes 2 nach Abzug der Verbindlichkeiten zu ermitteln. Dagegen ist in den Fällen des § 2 Absatz 9a Satzes 1 InvStG beim Aktivvermögen auf den Bruttowert der Vermögensgegenstände und den Bruttowert der Kapitalbeteiligungen abzustellen.

Die Änderung des § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG soll die Möglichkeiten zur Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote erweitern und damit die Administration erleichtern. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass aufgrund der Änderungen des § 2 Absatz 6 bis 9 InvStG keine Änderung der Anlagebedingungen erforderlich sind. Vielmehr sollen die Investmentfonds, die in ihren Anlagebedingungen entsprechend dem bisherigen Wortlaut der § 2 Absatz 6 bis 9 InvStG auf den Wert des Investmentfonds abgestellt haben, dies weiterhin tun können.

Zu Nummer 4 – neu –

§ 51 Absatz 5 Satz 2 – neu –

Nach § 51 Absatz 5 InvStG steht die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen eines Spezial-Investmentfonds einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO gleich. Bereits mit Eingang der Feststellungserklärung beim zuständigen Finanzamt wird somit eine einheitliche und gesonderte Feststellung bewirkt.

Eine Unterscheidung in erstmalige oder berichtigte Feststellungserklärung sieht der derzeitige Gesetzeswortlaut nicht vor. Hiernach könnte man die Auffassung vertreten, dass auch eine berichtigte Feststellungserklärung ohne Prüfung durch das Finanzamt einer einheitlichen und gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehe.

Mit der gesetzlichen Ergänzung wird eindeutig bestimmt, dass eine berichtigte Feststellungserklärung einer gesonderten Feststellung nicht gleichsteht, sondern als Antrag auf Änderung gilt, über den das Finanzamt zu entscheiden hat. Diese Ergänzung entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 3 InvStG a. F.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe b – neu –

§ 56 Absatz 1a – neu –

Die Übergangsregelung stellt klar, dass die Investmentfonds, die bereits ihre Anlagebedingungen an die Voraussetzungen des ab dem 1. Januar 2018 geltenden § 2 Absatz 6 bis 9 InvStG angepasst haben, diese Anlagebedingungen nicht aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 6 bis 9a InvStG erneut anpassen müssen. Die Klarstellung in § 56 Absatz 1a Satz 1 InvStG betrifft Aktienfonds. Nach § 56 Absatz 1a Satz 2 InvStG gilt diese Klarstellung gleichermaßen für Misch- und Immobilienfonds.

Zu Buchstabe d

§ 56 Absatz 5 Satz 1 sowie 2, 3 und 5 – neu – InvStG

Der mit dem Investmentsteuerreformgesetz eingeführte § 56 Absatz 5 InvStG regelt die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns von Alt-Anteilen. Mit der Änderung in der Fassung des Regierungsentwurfs wurde bereits die Zahl der Fälle, in denen eine Feststellung vorzunehmen ist, reduziert. Zu diesem Zweck sieht der Regierungsentwurf vor, dass grundsätzlich nur in den Fällen ein Feststellungsverfahren durchgeführt wird, in denen die Alt-Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören. Darüber hinaus war aber auch ein Feststellungsverfahren vorgesehen, wenn die Alt-Anteile von einer Gesamthand (z. B. Personengesellschaft) gehalten werden, für die ein Feststellungsverfahren nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO durchzuführen ist. Um das Ziel einer Beschränkung des Feststellungsverfahrens auf betriebliche Anleger besser zu erreichen, wird die generelle Feststellung bei einer Gesamthand nunmehr aufgegeben.

Stattdessen regelt § 56 Absatz 5 Satz 2 InvStG nur noch bei Mitunternehmerschaften eine Feststellung auf Ebene der Gesamthand. Dagegen wird bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften keine Feststellung auf Ebene der Gesamthand durchgeführt. Nur soweit an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft Personen beteiligt sind, die ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten, sind diese betrieblichen Beteiligten nach § 56 Absatz 5 Satz 3 InvStG selbst zur Abgabe einer Feststellungserklärung hinsichtlich der mittelbar über die Personengesellschaft gehaltenen Alt-Anteile verpflichtet.

§ 56 Absatz 5 Satz 5 InvStG wird redaktionell geändert.

Zu Buchstabe e – neu –

§ 56 Absatz 6 Satz 4 und 5 – aufgehoben –

Nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind Wertveränderungen von vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Investmentanteilen (bestandsgeschützte Alt-Anteile), die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, steuerfrei, soweit der entsprechende Gewinn 100 000 Euro nicht übersteigt. Die Inanspruchnahme dieses Freibetrags erfolgt im Rahmen der Veranlagung des Anlegers und der verbleibende Freibetrag ist durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen (§ 56 Absatz 6 Satz 2 und 3 InvStG).

§ 56 Absatz 6 Satz 4 InvStG regelt ein Wiederaufleben des Freibetrags für den Fall, dass in einem Folgejahr Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen realisiert werden. Nach § 56 Absatz 6 Satz 5 InvStG sind die Verluste bei der Feststellung des verbleibenden Freibetrags in dem Verlustentstehungsjahr zu berücksichtigen.

Die Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen können mit positiven anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden. Wenn keine positiven anderen Kapitaleinkünfte vorhanden sind oder die Verluste aus der Veräußerung der bestandsgeschützten Alt-Anteile überwiegen, sind die nicht verrechneten Verluste auf Ebene des entrichtungspflichtigen Kreditinstituts oder im Rahmen der Veranlagung auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen (§ 43a Absatz 3 Satz 3 EStG oder § 20 Absatz 6 EStG).

Wenn der Freibetrag des § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG bei Verlusten aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen wieder aufleben soll, müssen diese Verluste aus der Verlustverrechnung genommen werden, um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden. Dies erzeugt unangemessenen administrativen Aufwand.

Die vorgeschlagene Änderung vereinfacht das Verfahren und führt zum gleichen Ergebnis: Der Freibetrag wird in vollem Umfang gewährt, entstehende Verluste aber nur einmal berücksichtigt.

Zu Artikel 18 – neu – (Änderung des Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 19a Absatz 5 Satz 2

Durch die Vorschrift wird aktuell lediglich für Fälle des § 13a Absatz 10 ErbStG (sog. Optionsverschonung) eine verlängerte Behaltensfrist von sieben Jahren angeordnet. Durch die Änderung wird die Anordnung auf Fälle des § 28a Absatz 1 Satz 1 ErbStG (sog. Verschonungsbedarfsprüfung) erweitert. Damit wird den Erwägungen im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/5923 Seite 34 zu Absatz 4, Satz 1) Rechnung getragen, wonach aufgrund des Umfangs der Verschonung nach § 28a Absatz 1 ErbStG für den Erhalt der Verschonung eine Behaltensfrist von sieben Jahren vorgesehen ist. Die Änderung leistet zudem für Bürger und Verwaltung einen Beitrag zur Rechtsvereinfachung, indem in Fällen, in denen sowohl § 19a ErbStG als auch § 28a Absatz 1 ErbStG zur Anwendung gelangt, nur eine einheitliche Behaltensfrist zu beachten ist.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**§ 28 Absatz 1 Satz 6

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) wurde § 28 Absatz 1 ErbStG vollständig neu gefasst. Dabei kam es in Satz 6 zu einem fehlerhaften Verweis, der durch die Änderung korrigiert wird.

Zu Buchstabe b§ 28 Absatz 3 Satz 5 und Satz 6 – neu –

§ 28 Absatz 3 ErbStG wurde durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) im dortigen Satz 1 lediglich redaktionell angepasst (§ 13c Absatz 3 wurde durch § 13d Absatz 3 ersetzt). Hingegen wurde die Verweisung in § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG („Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“) im Zuge der Neufassung des Absatzes 1 nicht angepasst. Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, da eine Anpassung infolge der Neufassung des Absatzes 1 der Norm zwingend gewesen wäre.

§ 28 Absatz 3 ErbStG wurde durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) angefügt. Die Formulierung geht auf eine Beschlussempfehlung des BT-Finanzausschusses zurück (vgl. BT-Drucksache 16/11075). An der dortigen Begründung für die Anfügung des Absatzes 3 in den § 28 ErbStG hat sich nichts geändert. Die Stundungsregelung in Absatz 3 sollte mithin für Erwerbe von Todes wegen und lebzeitige Zuwendungen gelten. Die antragsgebundene Stundung ist für bis zu zehn Jahre auszusprechen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Zudem sollte die Stundung bei Erwerben von Todes wegen zinslos erfolgen.

Vor diesem Hintergrund geht die aktuelle Verweisung in § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG ins Leere. Zum einen regelt § 28 Absatz 1 ErbStG n. F. nur noch die Stundung bei Erwerben von Todes wegen (maximaler Stundungszeitraum: sieben Jahre) und hier lediglich die Zinslosigkeit des ersten Jahresbetrags, der ein Jahr nach Festsetzung der Steuer fällig ist. Die Verweisung in § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG auf Absatz 1 Satz 2 und 3 in der bis 30. Juni 2016 geltenden Fassung des § 28 ErbStG hatte indes zur Folge, dass die Steuer bei Erwerben von Todes wegen innerhalb von zehn Jahren zinslos zu stunden war. Zum anderen ordnet § 28 Absatz 1 Satz 3 ErbStG n. F. die Anwendung der §§ 234 und 238 AO für die weiteren zu entrichtenden Jahresbeträge (ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen) an, so dass (auch) hier keine Differenzierung zwischen Erwerben von Todes wegen und lebzeitigen Zuwendungen im Auslegungswege erfolgen kann.

Dem Begünstigungsgedanken, welcher der Regelung in § 28 Absatz 3 ErbStG unverändert zugrunde liegt, wird durch eine Anpassung des § 28 Absatz 3 Satz 5 und Satz 6 – neu – ErbStG Rechnung getragen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**§ 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 bis 6 – neu –

Eine durch einen Erlass erloschene Steuerschuld lebt nur dann wieder auf, wenn der Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit beseitigt wird. Bei der verwaltungstechnischen Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) sind zusätzliche Fallkonstellationen bekannt geworden, die eine Beseitigung des gewährten Erlasses mit Wirkung für die Vergangenheit erforderlich machen. Dies ist der Fall, wenn nachträglich für die Erlasshöhe entscheidende Wertansätze erstmalig zum Ansatz kommen oder geändert werden, wenn die dem Erlass zugrundeliegende Steuerfestsetzung geändert wird oder wenn begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 ErbStG aufgrund einer Verpflichtung an Dritte weiterübertragen wird. Diesem Bedarf wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Ohne die Änderung käme es zu einer erheblichen Unsicherheit auf Seiten der betroffenen Bürger, da der Erlass gegebenenfalls erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung ausgesprochen werden könnte.

Zu Buchstabe b§ 28a Absatz 6

Die zusätzlichen Ablaufhemmungen für die Zahlungsverjährungsfrist sind eine Folgeänderung der Erweiterung von Absatz 4. Da § 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 – neu – ErbStG im Ergebnis das Verhältnis von Grundlagenbescheiden (§ 171 Absatz 10 AO) zu Folgebescheiden (§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO) nachbilden, ist insoweit eine Ablaufhemmung von zwei Jahren ausreichend.

Zu Nummer 4§ 37 Absatz 16 – neu –

Die geänderten §§ 19a und 28 ErbStG finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht.

Der geänderte § 28a ErbStG findet auf Erwerbe Anwendung, für die ein Erlass erstmals nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes ausgesprochen wurde, aber auch eine Steuer auf frühere Erwerbe betreffen kann. Auf diese Weise werden noch mehr Fälle von der für notwendig erachteten Gesetzesänderung erfasst. Ohne diese Regelung käme es zu einer erheblichen Unsicherheit auf Seiten der betroffenen Bürger, da der Erlass gegebenenfalls erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung ausgesprochen werden könnte, was im Widerspruch zum verfolgten Regelungsziel steht. Insoweit war die bestehende Rechtslage lückenhaft, da sie nicht geeignet war, das materielle Recht richtig abzubilden. Mit der Anpassung des geltenden Rechts war für die Steuerpflichtigen daher zu rechnen.

Zu Artikel 19 – neu – (Inkraftsetzung der Steuerbefreiung für Sanierungserträge)

Artikel 2 und 3 Nummer 1 bis 4 sowie Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074)

Durch Artikel 19 werden die Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 4 und Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) in Kraft gesetzt. Die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission hat die Regelung geprüft und mitgeteilt, dass sie mit Blick auf die bisherige einkommen-, körperschaft- und gewerbesteuerrechtliche Behandlung von Sanierungserträgen in der Anwendungspraxis zu dem Ergebnis gekommen ist, dass für die Steuerbefreiung von Sanierungserträgen unbeschadet bestimmter formaler und administrativer Änderungen bei der steuerrechtlichen Behandlung von Sanierungserträgen unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Maßnahme keine Notifizierungspflicht besteht. Diese Regelung kann daher aus beihilferechtlicher Sicht ohne ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden. Die Steuerbefreiung für Sanierungserträge (§ 3a EStG, § 7b GewStG) kann zum 5. Juli 2017, d. h. dem nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) für dieses Gesetz grundsätzlich vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt (Tag nach der Verkündung) nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)Zu Absatz 1

Absatz 1 wird wegen des neu angefügten Absatzes 4 redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderungen in Artikel 12 treten entsprechend dem neuen Artikel 20 Absatz 4 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Inkrafttretenszeitpunkt zum 1. Januar 2021 nimmt Rücksicht auf die in den unterschiedlichen Sportarten saisonal innerhalb des Kalenderjahres unterschiedlichen beginnenden Turnusse von sportlichen Veranstaltungen. Ein Beginn der Neuregelung mit dem Jahr 2021 stellt daher sicher, dass jede Sportart netto eine komplette Saison zur organisatorischen Vorbereitung auf die neue Rechtslage erhält.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bittet die Steuerverwaltungen von Bund und Ländern sicherzustellen, dass betroffene Sportdachverbände für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelung in der Besteuerung ihrer Organisationsleistung für sportliche Veranstaltungen ihrer Mitgliedsvereine nicht schlechter gestellt werden.

Berlin, den 7. November 2018

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

